



BERICHT

**über
die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Sangerhausen**

Haushaltsjahr 2016



**Stadt Sangerhausen
Rechnungsprüfungsamt**

PRÜFBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
2.1	<i>Gegenstand der Prüfung</i>	6
2.2	<i>Art und Umfang der Prüfung.....</i>	7
2.3	<i>Ordnungsmäßigkeit</i>	8
3	Grundsätzliche Feststellungen	8
3.1	<i>Lage der Stadt Sangerhausen.....</i>	8
3.2	<i>Unregelmäßigkeiten</i>	9
4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016.....	9
4.1	<i>Haushaltssatzung</i>	9
4.2	<i>Haushaltsplan.....</i>	10
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1	<i>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</i>	11
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2	Jahresabschluss.....	11
5.1.3	Anlagen	12
5.1.4	Rechenschaftsbericht.....	12
5.1.5	Buchführungssystem.....	12
5.1.6	Inventur und Inventar	13
5.2	<i>Haushaltsführung 2016</i>	13
5.2.1	Vorläufige Haushaltsführung	13
5.2.2	Mehraufwendungen/-auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit rechtskräftiger Haushaltssatzung	14
5.2.2.1	Mehraufwendungen.....	14
5.2.2.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	16
5.3	<i>Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.....</i>	17
5.3.1	Ergebnisrechnung, Planvergleich	17
5.3.2	Ergebnisrechnung – Übersicht Erträge.....	19
5.3.3	Ergebnisrechnung – Übersicht Aufwendungen	19
5.3.4	Finanzrechnung, Planvergleich	20
5.3.5	Vermögensrechnung, Bilanz	23
6	Mittelverwendung (Aktiva)	25
6.1	<i>Anlagevermögen</i>	25
6.1.1	Immaterielles Vermögen.....	26
6.1.2	Sachanlagevermögen	27
6.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	27
6.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30
6.1.2.3	Infrastrukturvermögen	31
6.1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	32
6.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	32
6.1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	33
6.1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	33
6.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	35
6.1.3	Finanzanlagevermögen.....	37

6.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	37
6.1.3.2	Beteiligungen.....	38
6.1.3.3	Wertpapiere.....	38
6.2	<i>Umlaufvermögen</i>	39
6.2.1	Vorräte	39
6.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	41
6.2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	42
6.2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43
6.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	43
6.2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44
6.2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	44
6.2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	45
6.2.4	Liquide Mittel	45
6.3	<i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	46
6.4	<i>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	47
<u>7</u>	<u>Mittelherkunft (Passiva)</u>	<u>48</u>
7.1	<i>Eigenkapital</i>	48
7.2	<i>Sonderposten</i>	49
7.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen.....	50
7.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	50
7.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen.....	51
7.2.4	Sonstige Sonderposten	51
7.3	<i>Sonstige Rückstellungen</i>	52
7.3.1	Rückstellungen für Verdiensthaltungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen	53
7.3.2	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.....	54
7.3.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.....	54
7.3.4	Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.....	54
7.4	<i>Verbindlichkeiten</i>	55
7.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	55
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit	55
7.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	56
7.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	56
7.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten	57
7.5	<i>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	57
<u>8</u>	<u>Unterjährige Prüfungen.....</u>	<u>58</u>
8.1	<i>Einführung</i>	58
8.2	<i>Kassenprüfungen</i>	59
8.3	<i>Vergabepfahrungen</i>	60
8.4	<i>Fördermittelpfahrungen</i>	65
8.5	<i>Allgemeine Verwaltungspfung</i>	66
<u>9</u>	<u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	<u>67</u>
	<u>Vollständigkeitserklärung.....</u>	<u>68</u>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen 2016	15
Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Ergebnisrechnung, Planvergleich	17
Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Finanzrechnung, Planvergleich	21
Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Vermögensrechnung, Bilanz	23
Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Vermögensrechnung, Bilanz	24
Tabelle 6 – Aktiva – Anlagevermögen	25
Tabelle 7 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände	26
Tabelle 8 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen	27
Tabelle 9 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke	27
Tabelle 10 – Aktiva – Bebaute Grundstücke	30
Tabelle 11 – Aktiva – Infrastrukturvermögen	31
Tabelle 12 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden	32
Tabelle 13 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	32
Tabelle 14 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	33
Tabelle 15 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33
Tabelle 16 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35
Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen	37
Tabelle 18 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen	37
Tabelle 19 – Aktiva – Beteiligungen	38
Tabelle 20 – Aktiva – Wertpapiere	38
Tabelle 21 – Aktiva – Umlaufvermögen	39
Tabelle 22 – Aktiva – Vorräte	39
Tabelle 23 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen	41
Tabelle 24 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	43
Tabelle 25 – Aktiva – Liquide Mittel	45
Tabelle 26 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	46
Tabelle 27 – Passiva – Eigenkapital	48
Tabelle 28 – Passiva – Sonderposten	49
Tabelle 29 – Passiva – Sonstige Rückstellungen	52
Tabelle 30 – Passiva – Verbindlichkeiten	55
Tabelle 31 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten	57
Tabelle 32 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeproofungen	60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
BauGB	Baugesetzbuch
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EUR	Euro
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik)
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
i. H. v.	in Höhe von
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
IPM	Industriepark Mitteldeutschland
i. R. v.	im Rahmen von
i. S.	im Sinne
i. Z.	im Zuge
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung)
KomKBVO	Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Mio.	Millionen
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Straßenausbaubeitrag
Sopo	Sonderposten
üpl.	überplanmäßig
Vbk.	Verbindlichkeiten
WertRL	Wertrichtlinie

1 PRÜFUNGSAUFRAG

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 erfasst die Stadt Sangerhausen ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 114 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hatte sie zum 01. Januar 2013 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Mit Beschluss Nr. 1-43/19 vom 07.02.2019 hat der Stadtrat die Eröffnungsbilanz entsprechend § 120 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 2 KVG LSA beschlossen.

Der Jahresabschluss ist eine wichtige Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle und die Prüfung der Verwaltungsführung durch den Stadtrat. Ebenso soll der Jahresabschluss Aufschluss über die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den ergänzenden Bestimmungen aus Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen örtlichen Bestimmungen und Satzungen geben.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2016 unter Einbeziehung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen, der Verbindlichkeiten sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Prüfungsziel der Jahresabschlussprüfung ist die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen auf ihren Bestandsnachweis, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung sowie die richtige Bewertung und Übereinstimmung mit dem Rechenschaftsbericht. Die grobe Prüfstruktur ergibt sich aus den Bilanzpositionen der Vorjahresbilanz, dem Rechenschaftsbericht, aus den bisherigen Schlussberichten und ergänzenden Unterlagen der Verwaltung. Somit ist sichergestellt, dass kein Prüfbereich über einen längeren Zeitraum ungeprüft bleibt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2016 war gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bis zum 31.12.2017 abzuschließen. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass die Entlastungsverfahren für die Jahre nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Aufstellungsverfahren der Eröffnungsbilanz nicht entsprechend der gesetzlichen Fristvorgaben erfolgen konnten. Die Stadt Sangerhausen ist jedoch weiterhin bemüht, die Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten und abzubauen.

Nachrichtlich:

Die aktuellste Abfrage des Landesrechnungshofes mit Stand III. Quartal 2021 ergab, dass von den 22 aufzustellenden und zu prüfenden Eröffnungsbilanzen der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit eigenem Rechnungsprüfungsamt 21 (95,5 %) der Eröffnungsbilanzen aufgestellt und 21 (95,5 %) davon geprüft worden sind. Für die Jahresabschlüsse stellt sich mit Stand III. Quartal 2021 die Situation so dar, dass von nunmehr 186 aufzustellenden Jahresabschlüssen 91 (46 %) aufgestellt und davon 77 (84,6 %) geprüft worden sind.¹

¹ entnommen aus Unterlagen des Landesrechnungshofes zum Arbeitskreistreffen der Rechnungsprüfungsämter vom 09.12.2021 – Stand III. Quartal 2021

Um einen möglichst schnellen Abbau der Rückstände voranzutreiben hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen Anhalt am 15.10.2020 einen Runderlass erlassen – „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Die Stadt Sangerhausen wendet den Runderlass nicht an und macht keinen Gebrauch von den Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse. Von Seiten der Rechnungsprüfung wird diese Verfahrensweise mit getragen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach dem Runderlass künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres (also 2021) gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt Sangerhausen hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gemäß § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die an das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sangerhausen hat den Jahresabschluss samt Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2016, welchen wir am 25.05.2021 von der Verwaltung erhalten haben, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Sangerhausen, für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft.

Der Jahresabschluss 2016 wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA sowie der KomHVO aufgestellt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Mit der Übergabe des Berichtes 2016 an den Stadtrat hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabenerledigung für den Jahresabschluss 2016 abgeschlossen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung gemäß § 141 KVG LSA vorgenommen. Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Kommune darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung unterlagen Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Anhang auf der Basis von Stichproben einer Beurteilung. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach wie vor die retrograde Prüfung ausgewählt – ausgehend von der Bilanzposition (Bilanzausweis) zum ordnungsgemäßen Beleg.²

Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es wurden alle Bilanzpositionen in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls wurden die Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz in die Prüfung einbezogen. Als Datenbasis für die durchgeführten Kontrollen dienten die Inventarlisten zum städtischen Vermögen sowie zahlreiche Unterlagen, Vermerke, Datenbanken, Sachvorgänge, Recherchen sowie Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen.

Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 05.10.2021 bis zum 13.04.2021 mit Unterbrechungen vorgenommen.

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte³ die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des

² vgl. progressive Prüfung – ausgehend vom Urbeleg über alle Bearbeitungsstufen zum Bilanzausweis

³ Bei der Stadt Sangerhausen ist der Hauptverwaltungsbeamte der Oberbürgermeister.

Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung⁴ vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Sangerhausen bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur Nichteinhaltung der Frist verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 1 dieses Berichtes.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

2.3 Ordnungsmäßigkeit

Die ersten dem Jahresabschluss 2013 folgenden Jahresabschlüsse werden vom RPA nach wie vor als die Lernjahre für die Verwaltung und das Rechnungsprüfungsamt betrachtet. Die Komplexität des Buchführungssystems, die notwendigen individuellen Anpassungen an das Buchführungssystem und die (teilweise) durch den Verordnungsgeber nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorschriften führten im Nachgang betrachtet zu Buchungsfehlern. Die Fehlerursachen sind weitestgehend bekannt. Soweit erkennbar, wurden diese berichtet. Erfahrungsgemäß verbleiben nicht entdeckte Fälle, was jedoch, da keine Vollprüfung möglich und auch nicht zweckmäßig ist, hinnehmbar ist.

Die Vermögens- und Schuldenpositionen sind ausreichend nachgewiesen und richtig erfasst. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind sie richtig bewertet und angesetzt. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der KomHVO LSA und des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt vorschriftsmäßig erfolgt. Die gesetzlichen Vorgaben für den Anhang zum Jahresabschluss wurden erfüllt, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausreichend erläutert. Noch erforderliche Festlegungen wurden i. R. d. Prüfung im Bewertungshandbuch ergänzt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 wurde uns zusammen mit dem Jahresabschluss(unterlagen) vorgelegt.

3 *GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN*

3.1 Lage der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gemäß 48 Abs. 1 KomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Sangerhausen wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Jahresabschluss 2016 am 25.05.2021 vorgelegt. In diesem wurden die Abweichungen zum Haushaltsplan sowie die Gründe dafür detailliert dargestellt und ausführlich beschrieben.

Gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Aufgrund der Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Sangerhausen insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Sangerhausen wiedergeben.

⁴ Bei der Stadt Sangerhausen ist die Vertretung der Stadtrat.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 25.05.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund des Umstandes der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und deren Feststellung durch den Stadtrat am 07.02.2019 (Beschluss-Nr. 1-43/19) war eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse folglich nicht möglich. Dies wird auch noch in den folgenden Jahren der Fall sein.

Positiv hervorzuheben ist die zügige Erstellung der folgenden Jahresabschlüsse 2013 bis 2016. Zum Prüfzeitpunkt liegen dem Rechnungsprüfungsamt bereits die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vor.

4 *HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2016*

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 16.06.2016 in der 3. Lesung beschlossen (Beschluss-Nr. 2-20/16). Ebenfalls am 16.06.2016 wurde die 9. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 beschlossen (Beschluss-Nr. 3-20/16).

Am 20.06.2016 wurden die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2016 sowie die 9. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Eine Anhörung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgte i. R. e. schriftlichen Stellungnahme von Seiten der Stadt Sangerhausen – Schreiben vom 12.07.2016. Darüber hinaus fand am 14.07.2016 ebenfalls eine mündliche Anhörung zur Haushaltssatzung in den Räumlichkeiten des Landkreises Mansfeld-Südharz, Kommunalaufsicht, statt.

Mit Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 01.08.2016 sah dieser unter Zurückstellung aller Bedenken von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 ab.

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2016 auf 30.924.500,00 EUR festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde bis zu einer Höhe von 27.756.500,00 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Weitere Auflagen der Verfügung zum städtischen Haushalt waren:

- Anordnung einer monatlichen Vorlage der Liquiditätsplanung gegenüber der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- Vorlage einer Planung i. R. d. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar war.

Weitere Anordnungen der Verfügung waren:

- Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019 (10. Fortschreibung) und Vorlage spätestens mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- Überarbeitung des Einzelkonzeptes für die Konsolidierung der Aufgaben des Bauhofes bis spätestens 31.12.2016.

Ein entsprechender Beitrittsbeschluss zur Teilversagung der Liquiditätskredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung (zustimmende Erklärung des Oberbürgermeisters) war bis zum 01.09.2016 der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen. Dieser Beitrittsbeschluss wurde in der Ratssitzung vom 25.08.2016 fristgerecht gefasst – Beschluss Nr. 8-22/16.

Schließlich wurde die Haushaltssatzung 2016 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen, den Sangerhäuser Nachrichten, am 20.09.2016 (Nr. 18/2016) veröffentlicht und trat somit am 21.09.2016 in Kraft. Die Auslegung erfolgte entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 26.09. bis 05.10.2016 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Sangerhausen.

Detailliertere Ausführungen zum Zustandekommen der Haushaltssatzung sind darüber hinaus dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung auf den Seiten 5 ff. zu entnehmen. Die Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen nach § 102 Abs. 1 und 2 KVG LSA – Erlass der Haushaltssatzung –.

4.2 Haushaltsplan

Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

In der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2016

a) im Ergebnisplan

mit Erträgen i. H. v.	39.660.900,00 EUR
mit Aufwendungen i. H. v.	43.328.300,00 EUR
mit einem Fehlbedarf i. H. v.	3.667.400,00 EUR

b) im Finanzplan

mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.247.700,00 EUR
mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.509.000,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	8.477.900,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.477.900,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	0,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	1.593.600,00 EUR

mit einem Fehlbedarf i. H. v.

5.854.900,00 EUR

geplant. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde auf 27.756.500,00 EUR festgesetzt.

Der Haushaltsplan 2016 weist im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag von 3.667.400,00 EUR aus und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang. Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.06.2016, Beschluss-Nr. 3-20/16, wurde die 9. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019 nach öffentlicher Beratung in 3. Lesung beschlossen.

Dem Erfordernis nach § 100 Abs. 3 KVG LSA wurde somit nachgekommen.

5 *FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG*

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Jahr 2016 angewendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der zu buchenden Geschäftsvorfälle.

Die Geschäftsvorfälle i. R. d. jeweiligen Stichproben wurden vollständig und fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angeordnet.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Sangerhausen aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten lagen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen vor – noch fehlende Unterlagen wurden auf Nachfrage nachgereicht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der im Bericht gemachten Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines Haushaltsjahres und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung für ein Haushaltsjahr.

Die Grundfunktion des Jahresabschlusses ist es, über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu informieren⁵; der Jahresabschluss ist also ein zentrales Informationselement zur Steuerung und Kontrolle der Verwaltungsführung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

⁵ Information an den Stadtrat und die interessierte Öffentlichkeit.

Der Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG enthält die nach § 47 KomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Arbeiten am Jahresabschluss durch die Verwaltung kontrollieren und korrigieren das vorläufige Jahresergebnis, welches durch die laufende Buchführung entstanden ist. Das Jahresergebnis wird um die internen Leistungsbeziehungen ergänzt, soweit diese nicht schon unterjährig gebucht wurden, und entsprechend den gesetzlichen Anordnungen aufbereitet.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.3 Anlagen

Der Jahresabschluss besteht, wie bereits eingangs erwähnt, gemäß § 118 Abs. 2 Nrn. 1-4 KVG LSA aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Dem Jahresabschluss wurden die entsprechenden Übersichten beigelegt.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Er hat die in § 48 Abs. 1 KomHVO genannten Erläuterungen zu enthalten.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Sangerhausen vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Buchführungssystem

Wenn für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, müssen die Voraussetzungen des § 12 GemKVO Doppik erfüllt sein.

In § 12 Abs. 1 Nrn. 1-10 GemKVO Doppik ist Näheres über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle der Bürgermeister⁶ geregelt.

Die Stadt Sangerhausen verwendet im Haushaltsjahr 2016 für ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm *ab-data Kommunal – Version 3.1.3* (inkl. Steuerverfahren) und für ihre Anlagenbuchhaltung das Programm *e + s Version 7.2.2.3*.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO müssen geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden; sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und vom Bürgermeister freigegeben sein.

Das Programm wurde durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zertifiziert. Das Zertifikat ist zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2022 bis zum 11.04.2023 gültig⁷. Welches Zertifikat im Jahr 2016 galt, ist zum Prüfzeitpunkt nicht mehr nachzuvollziehen. Dass für das Jahr 2016 ein Zertifikat vorlag, ist unstrittig.

Eine Programmfreigabe lag für das Haushaltsjahr 2016 nicht vor.

5.1.6 Inventur und Inventar

Gemäß § 33 KomHVO ist in regelmäßigen Abständen eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen durchzuführen. Diese sollen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurde ausgeführt, dass nach der bis zum 31.12.2015 geltenden GemHVO Doppik eine körperliche Bestandsaufnahme bereits zum 31.12.2015 hätte stattfinden müssen. Diese sah die körperliche Inventur in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren vor. Die KomHVO hat diesen Zeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt.

Es ist positiv anzumerken, dass die Verwaltung den Missstand der fehlenden körperlichen Bestandsaufnahme – auch zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2022 – wahrnimmt. Die Stadt Sangerhausen ist sehr bemüht, die fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen, so dass dann eine körperliche Bestandsaufnahme zeitnah durchgeführt werden kann.

5.2 Haushaltsführung 2016

5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt gemäß § 104 KVG LSA nur

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf Bauten und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan 2015 Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Stadt Sangerhausen befand sich vom 01.01. bis 20.09.2016 in der vorläufigen Haushaltsführung und hatte die Bestimmungen des § 104 KVG LSA zu beachten. Die Prüfung bezog sich auf die Zulässigkeit der Entscheidungen sowie auf die Bereitstellung der Haushaltsmittel.

⁶ So der Wortlaut des § 12 GemKVO Doppik. Bei der Stadt Sangerhausen handelt es sich um den Oberbürgermeister.

⁷ entnommen aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 10.03.2021 zur Organisation der Stadtkasse

5.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit rechtskräftiger Haushaltssatzung

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt worden sind. Nach § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind diese Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Wertgrenze der „Erheblichkeit“ ist bei der Stadt Sangerhausen in § 7 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung vom 23.10.2014, Beschluss Nr. 1-4/14, auf 25.000,01 EUR festgelegt.

D. h. der Stadtrat entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur, wenn diese einen Wert von 25.000,00 EUR überschreiten.

Der Hauptausschuss beschließt über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten, § 9 Abs. 2 der städtischen Hauptsatzung.

Bis 10.000,00 EUR entscheidet der Oberbürgermeister. Siehe hierzu auch § 6 der Haushaltssatzung vom 16.06.2016, in Kraft seit 21.09.2016.

Die stichprobenweise Prüfung der Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- der Einhaltung der formellen Vorschriften insbesondere der Einhaltung der Wertgrenzen bezogenen Befugnisse der Genehmigung,
- des unabweisbaren/unaufschiebbarer Bedarfs entsprechend §§ 104 und 105 KVG LSA.

Die Summe der Mehr- bzw. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beläuft sich nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2016 auf 842.322,06 EUR. Diese Summe verteilt sich auf 79 Anträge.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich demnach eine wertmäßige Minderung der Mehr- bzw. überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. von ca. 15,9 %.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mehr- bzw. über und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 – unterteilt nach Investitions- und Ergebnishaushalt –.

	Ergebnishaushalt		Investitionshaushalt		Gesamthaushalt	
	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR
Mehraufwendungen § 104 KVG LSA	11	35.743,45	3	1.792,56	14	37.536,01
Üpl./apl. ⁸ Auszahlungen Aufwendungen § 105 KVG LSA	45	666.943,64	20	137.842,41	65	804.786,05
Zwischensumme	56	702.687,09	23	139.634,97	79	842.322,06
Umbuchungen ⁹	5	27.182,22	7	46.058,47	12	73.240,69
<u>Gesamt</u>	<u>61</u>	<u>729.869,31</u>	<u>30</u>	<u>185.693,44</u>	<u>91</u>	<u>915.562,75</u>

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen 2016

5.2.2.1 Mehraufwendungen gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Die gemäß § 104 KVG LSA festgelegten Regelungen während der vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf die nachfolgend aufgeführten Mittelbereitstellungen eingehalten.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Haushaltsansatz 300,00 EUR

Für freiwillige Leistungen („Fete de la musique“) wurden aufgrund der zum Aufstellungszeitpunkt des Haushaltes noch unklaren Fördermittelsituation keine Haushaltsmittel eingeplant. Somit sind während der vorläufigen Haushaltsführung Mehraufwendungen i. H. v. 630,47 EUR entstanden. Auch im Vorjahr mussten für die Durchführung dieser Veranstaltung Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Da die Veranstaltung aus Fördermitteln gedeckt ist, erfolgt keine Beanstandung.

Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, die entsprechenden Haushaltsansätze sorgfältig zu planen, zumal es sich hierbei um regelmäßig jährlich stattfindende freiwillige Kulturveranstaltung handelt und somit grundsätzlich eine hohe Planungssicherheit besteht.

- Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5421 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit – Haushaltsansatz 0,00 EUR

Hierbei handelt es sich um Mehraufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung i. R. d. Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben, welche am 16.06.2016 im Stadtrat beschlossen worden ist (Beschluss Nr. 4-20/16).

Während der vorläufigen Haushaltsführung dürfen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen leitet sich nunmehr aus der beschlossenen Satzung ab. Der Satzungsbeschluss, welcher diese Aufwendungen entstehen lässt, steht nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA – zumal es sich hierbei auch noch um Kulturpflege handelt, die generell dem Bereich der

⁸ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

⁹ Umbuchungen bzw. Korrekturbuchungen i. R. d. Jahresabschlusses bedingt durch Umstellung auf Doppik ohne Genehmigung durch die Vertretung

freiwilligen Leistungen zuzurechnen ist. Ein entsprechender Satzungsbeschluss wäre auch noch nach beschlossener Haushaltssatzung im September 2016 möglich gewesen.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 3.300,00 EUR während der vorläufigen Haushaltsführung stand somit nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf § 104 KVG LSA während der vorläufigen Haushaltsführung generell ein strenger Maßstab an entstehende Aufwendungen und Auszahlungen anzusetzen ist.

5.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen – § 105 KVG LSA

Die gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA geforderte Unabweisbarkeit lag – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen – bei allen geprüften Anträgen vor und war nicht zu beanstanden. Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA war gegeben. Die formellen Vorschriften sowie die Wertgrenzen bezogenen Befugnisse der Genehmigung wurden eingehalten.

- *Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5429 – sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier ist für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Sangerhäuser Ortsteile Großleinungen und Morungen für den Karstverein e. V. eine außerplanmäßige Aufwendung entstanden, da hierfür keine Haushaltsmittel geplant worden sind. Die Voraussetzungen des § 105 KVG LSA sind erfüllt, da bereits eine Mitgliedschaft beim Verein bestand.

Es wird auf eine sorgfältige Haushaltsplanung hingewiesen – gerade mit Blick auf bereits bestehende Verpflichtungen.

- *Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Haushaltsansatz 300,00 EUR*

Für die Ausgestaltung des Tages des Ehrenamtes wurden 4.350,00 EUR überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Eine Unabweisbarkeit der Durchführung dieser Veranstaltung lässt sich u. E. nicht begründen, zumal es sich hierbei um klassische freiwillige Leistungen handelt. Auch eine Teilfinanzierung durch eingegangene Spenden begründet noch keine Unabweisbarkeit.

Bei der Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel für den Tag des Ehrenamtes wurde § 105 KVG LSA nicht beachtet.

5.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

5.3.1 Ergebnisrechnung, Planvergleich

<i>Ertrags- und Aufwandsarten</i>	<i>Ergebnis 2015</i> <i>-EUR-</i>	<i>Fortgeschriebener Planansatz¹⁰ 2016</i> <i>-EUR-</i>	<i>Ergebnis 2016</i> <i>-EUR-</i>	<i>Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Planansatz</i> <i>-EUR-</i>
Steuern und ähnliche Abgaben	15.723.294,83	15.918.300,00	14.593.869,60	-1.324.430,40
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.975.149,05	14.828.188,95	16.156.541,07	1.328.352,12
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.651.475,47	1.799.700,00	1.700.650,31	-99.049,69
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.765.769,02	2.691.400,81	3.243.135,08	551.734,27
Sonstige ordentliche Erträge	5.354.412,37	4.395.144,38	5.451.785,89	1.056.641,51
Finanzerträge	702.098,01	599.900,00	210.526,49	-389.373,51
Aktivierete Eigenleistung, Bestandsveränderungen	17.315,35	0,00	14.484,15	14.484,15
Ordentliche Erträge	41.189.514,10	40.232.634,14	41.370.992,59	1.138.358,45
Personalaufwendungen	15.906.456,41	17.065.987,43	16.769.995,34	-295.992,09
Versorgungsaufwendungen	510.009,89	523.400,00	521.214,84	-2.185,16
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.001.926,43	4.503.089,86	4.233.112,85	-269.977,01
Transferaufwendungen	12.481.433,58	13.181.957,93	12.514.923,84	-667.034,09
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.696.098,68	3.712.363,30	3.459.944,85	-252.418,45
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.278.103,08	1.255.715,27	1.241.562,83	-14.152,44
Bilanzielle Abschreibungen	4.377.358,21	3.652.057,46	4.361.098,62	709.041,16
Ordentliche Aufwendungen	42.251.386,28	43.894.571,25	43.101.853,17	-792.718,08
Ordentliches Ergebnis	-1.061.872,18	-3.661.937,11	-1.730.860,58	1.931.076,53
Außerordentliche Erträge	594,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	925.413,52	0,00	885.606,55	885.606,55
Außerordentliches Ergebnis	-924.819,52	0,00	-885.606,55	-885.606,55
Jahresergebnis	-1.986.691,70	-3.661.937,11	-2.616.467,13	1.045.469,98

Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Ergebnisrechnung, Planvergleich

¹⁰ Der fortgeschriebene Planansatz 2016 umfasst den Ansatz im HH-Plan, Ermächtigungsübertragungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Gemäß § 43 KomHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Den Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Im Rechenschaftsbericht der Verwaltung sind die Gründe für die Abweichungen ausführlich für die einzelnen Produkte erläutert. Eine nochmalige Erläuterung der Abweichungen in diesem Bericht ist somit entbehrlich.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ergebnisrechnung 2016 ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.616.467,13 EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.986.691,70 EUR).

Mit Blick auf die tendenzielle Entwicklung des Jahresfehlbetrages ist zukünftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen aus Sicht der Rechnungsprüfung weiterhin nicht gesichert.

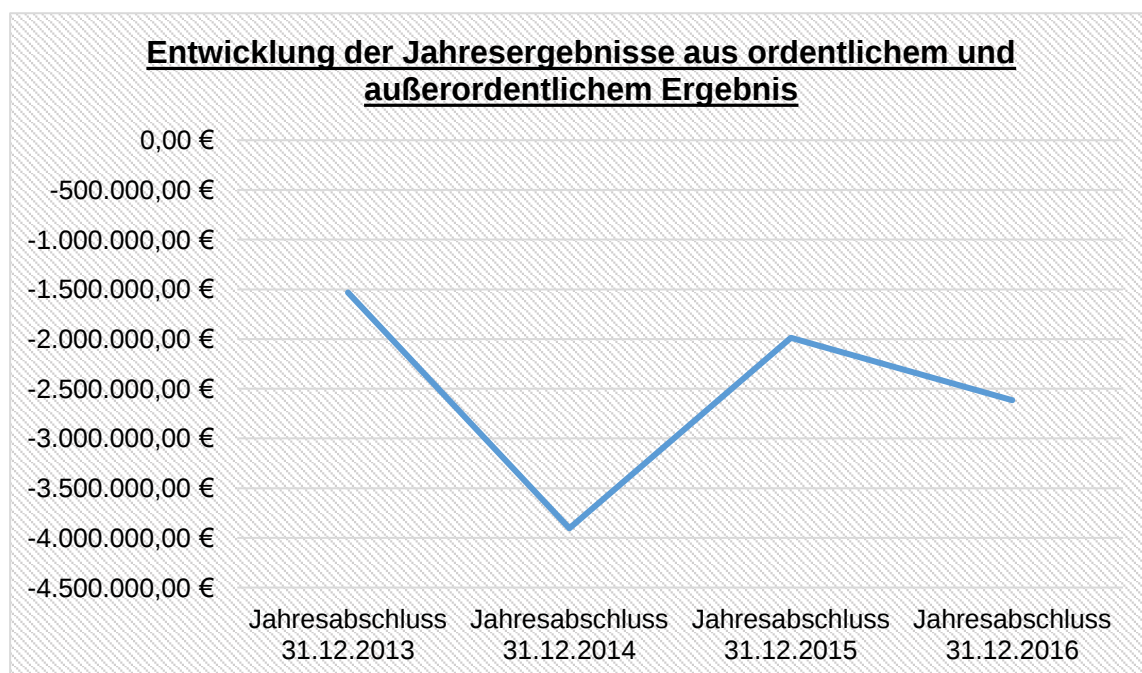


Abbildung 1 – Ergebnisrechnung

5.3.2 Ergebnisrechnung – Übersicht Erträge

Die Erträge des Haushaltsjahres 2016 stellen sich wie folgt dar.

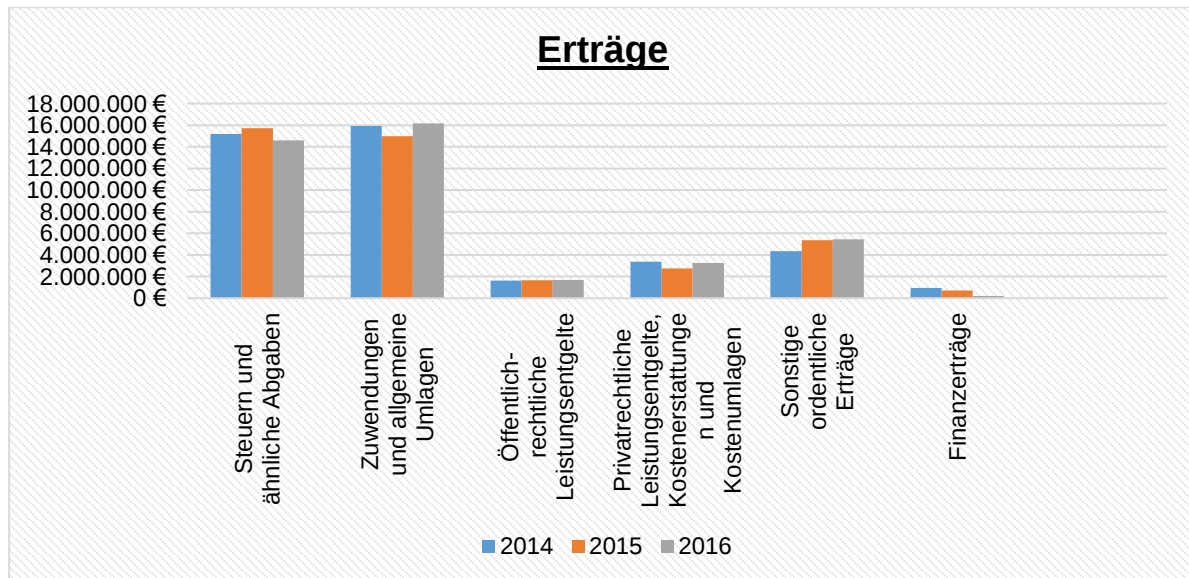


Abbildung 2 – Ergebnisrechnung 2016 – Erträge

5.3.3 Ergebnisrechnung – Übersicht Aufwendungen

Die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2016 stellen sich wie folgt dar.

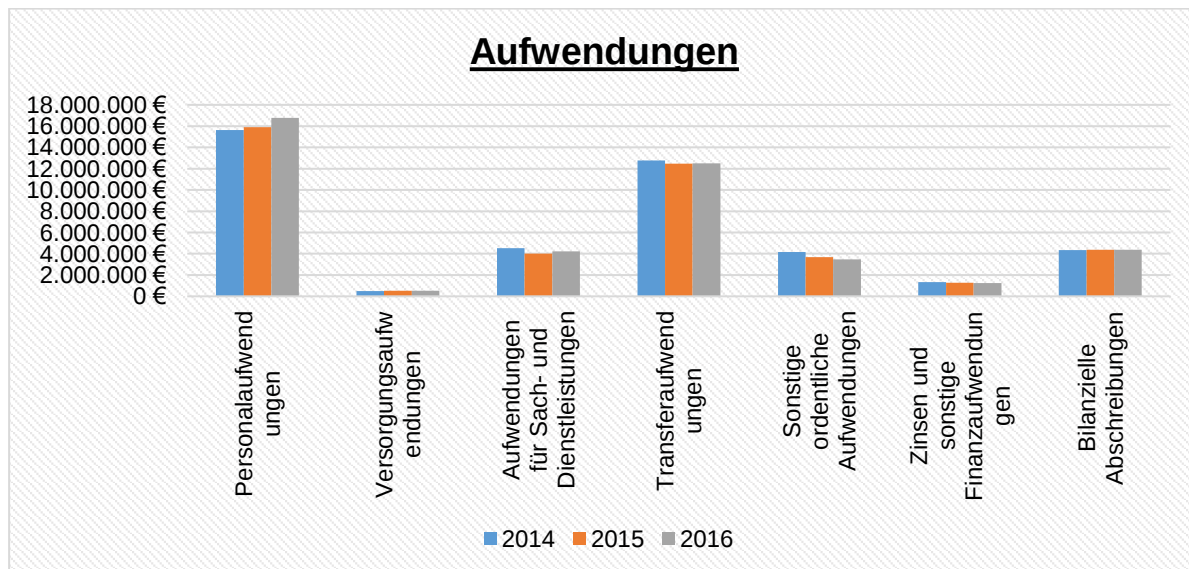


Abbildung 3 – Ergebnisrechnung 2016 – Aufwendungen

Der Aufwandsdeckungsgrad im Bereich der ordentlichen Aufwendungen beträgt ca. 96,0 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 1,5 % verschlechtert, 2015 lag dieser bei 97,5 %.

Ist der Aufwandsdeckungsgrad größer als 100 %, so wurde ein Überschuss erwirtschaftet; ist er kleiner als 100 %, so ist im betrachteten Bereich ein Fehlbetrag entstanden.

5.3.4 Finanzrechnung, Planvergleich

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015 -EUR-	Fortgeschriebener Planansatz 2016 -EUR-	Ergebnis 2016 -EUR-	Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Planansatz -EUR-
Steuern und ähnliche Abgaben	15.729.971,53	15.762.800,00	14.497.772,91	-1.265.027,09
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.008.350,24	14.828.188,95	16.115.766,92	1.287.577,97
Sonstige Transfereinzahlungen	7.497,34	0,00	-522,61	-522,61
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.742.332,12	1.768.900,00	1.774.149,13	5.249,13
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.155.612,17	2.619.013,61	3.307.086,12	688.072,51
Sonstige Einzahlungen	1.274.887,80	1.356.418,84	1.402.510,50	46.091,66
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	707.475,76	589.900,00	193.905,19	-395.994,81
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.626.126,96	36.925.221,40	37.290.668,16	365.446,76
Personalauszahlungen	17.814.843,49	18.540.987,43	18.231.905,11	-309.082,32
Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.078.259,14	4.588.177,12	4.121.591,63	-466.585,49
Transferauszahlungen	12.470.398,43	13.024.357,93	8.896.958,79	-4.127.399,14
Sonstige Auszahlungen	3.436.800,70	3.610.144,84	3.331.075,62	-279.069,22
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.352.722,00	1.55.715,27	1.240.690,53	-15.024,74
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.153.023,76	41.019.382,59	35.822.221,68	-5.197.160,91
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-1.526.896,80</u>	<u>-4.094.161,19</u>	<u>1.468.446,48</u>	<u>5.562.607,67</u>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	3.743.537,87	4.909.464,97	2.669.675,83	-2.239.789,14
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	513.925,61	3.638.500,00	2.315.903,82	-1.322.596,18
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.257.463,48	8.547.964,97	4.985.579,65	-3.562.385,32
Auszahlungen für eigene Investitionen	4.330.601,21	8.527.764,49	5.578.694,81	-2.949.069,68
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	30.000,00	0,00	-30.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.330.601,21	8.557.764,49	5.578.694,81	-2.979.069,68

<u>Saldo aus Investitions-</u> <u>tätigkeit</u>	<u>-73.137,73</u>	<u>-9.799,52</u>	<u>-593.115,16</u>	<u>-583.315,64</u>
<u>Finanzmittelüberschuss/-</u> <u>fehlbetrag</u>	<u>-1.600.034,53</u>	<u>-4.103.960,71</u>	<u>875.331,32</u>	<u>4.979.292,03</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.578.455,94	1.593.520,76	1.593.520,76	-79,24
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	3.223.926,82	0,00	644.540,53	644.540,53
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>1.645.470,88</u>	<u>-1.593.600,00</u>	<u>-948.980,23</u>	<u>644.619,77</u>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>1.645.470,88</u>	<u>-1.593.600,00</u>	<u>-948.980,23</u>	<u>644.619,77</u>
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	45.436,35	-5.697.560,71	-73.648,91	5.623.911,80
Einzahlungen fremder Finanzmittel	-696.266,04	0,00	83.987,31	83.987,31
Auszahlungen fremder Finanzmittel	-4.313,97	-5.463,09	-5.461,58	1,51
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.238.595,25	-25.069.600,00	583.451,59	25.653.051,59
<u>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres</u>	<u>583.451,59</u>	<u>-30.772.623,80</u>	<u>588.328,41</u>	<u>31.360.952,21</u>

Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Finanzrechnung, Planvergleich

Gemäß § 44 und 45 KomHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung unterteilt sich hierbei in die Bereiche

- Zahlungsflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsflüsse aus der Investitionstätigkeit sowie
- Zahlungsflüsse aus der Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsflüsse für haushaltsunwirksame Vorgänge.

In der Finanzrechnung sind jedoch keine zahlungsunwirksamen Vorgänge, wie beispielsweise Abschreibungen, Auflösungen von Sonder- sowie Rechnungsabgrenzungsposten und interne Leistungsbeziehungen enthalten.

Im Rechenschaftsbericht werden Abweichungen zwischen tatsächlichem Ist und dem Haushaltsplan 2016 in Sachkonten ab 50.000,00 EUR ebenfalls ausführlich erläutert, so dass sie in diesem Bericht entbehrlich sind.

Zum 31.12.2016 hatte die Stadt Sangerhausen liquide Mittel i. H. v. 588.328,41 EUR, welche mit dem Ausweis der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Erhöhung von ca. 0,8 %.

5.3.5 Vermögensrechnung, Bilanz

Gemäß § 46 KomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform entsprechend der Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nrn. 1-4 KomHVO aufzustellen.

AKTIVA		01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1.	Anlagevermögen	174.492.574,42	169.723.559,63	-4.769.014,79
1.1	Immaterielles Vermögen	5.003.609,56	4.609.107,64	-394.501,92
1.2	Sachanlagevermögen	108.038.924,12	103.594.861,25	-4.444.062,87
1.2.1	Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	12.889.646,67	10.881.548,03	-2.008.098,64
1.2.2	Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	45.244.733,89	44.207.844,40	-1.036.889,49
1.2.3	Infrastrukturvermögen	45.989.750,07	44.280.014,68	-1.709.735,39
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	64.994,37	62.369,83	-2.624,54
1.2.5	Kunstgegenstände	12.660,11	12.128,04	-532,07
1.2.6	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.150.953,86	1.428.396,38	277.442,52
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, BGA Nutzpflanzen und -tiere	2.389.374,98	2.227.432,50	-161.942,48
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	296.810,17	495.127,39	198.317,22
1.3	Finanzanlagevermögen	61.450.040,74	61.519.590,74	69.550,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.506.422,98	50.575.973,98	69.550,00
1.3.2	Beteiligungen	10.557.535,66	10.557.535,66	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	386.082,10	386.082,10	0,00
2.	Umlaufvermögen	47.127.686,18	50.648.803,10	3.521.116,92
2.1	Vorräte	42.199.404,33	47.313.074,17	5.113.669,84
2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	867.987,52	872.489,63	4.502,11
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	113.919,65	165.261,06	51.341,41
2.2.1	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	754.067,87	707.228,57	-46.839,30
2.3	Privatrechtliche Forderungen/ Sonstige Vermögensgegenstände	3.476.842,74	1.874.910,89	-1.601.931,85
2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen	124.165,14	92.892,46	-31.272,68
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.260.168,93	1.690.186,06	-1.569.982,87
2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	92.508,67	91.832,37	-676,30
2.4	Liquide Mittel	583.451,59	588.328,41	4.876,82
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	27.423,24	20.299,88	-7.123,36
2.4.2	Sonstige Einlagen	556.028,35	567.088,36	11.060,01
2.4.3	Bargeld	0,00	940,17	940,17
3.	ARAP	80.664,25	80.388,26	-275,99
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
	<u>Summe Aktiva</u>	<u>221.700.924,85</u>	<u>220.452.750,99</u>	<u>-1.248.173,86</u>

Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Vermögensrechnung, Bilanz

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen.

Die Aktivseite der Bilanz ist durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von ca. 76,9 % (Anlagenquote/Anlagenintensität) geprägt, was deutlich macht, dass das städtische Vermögen weiterhin größtenteils langfristig gebunden ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen (insbesondere Infrastrukturvermögen, Gebäude mit Außenanlagen sowie Grundstücke) mit einer Bilanzsumme von 103.594.861,25 EUR, was einen Anteil von ca. 61 % am Anlagevermögen und ca. 47,9 % der Bilanzsumme ausmacht. Finanzanlagen sind mit ca. 36,3 % im Anlagevermögen enthalten.

Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Umlaufvermögen mit 50.648.803,10 EUR, was einem Anteil von ca. 23 % (Umlaufquote/Umlageintensität) der Bilanzsumme ausmacht. Überwiegend sind hier Vorräte, liquide Mittel und Forderungen enthalten.

PASSIVA		01.01.2016	31.12.2016	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1.	Eigenkapital	74.390.964,07	71.885.127,59	-2.505.836,48
1.1	Rücklagen	81.813.131,34	81.923.761,99	110.630,65
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	-7.422.167,27	-7.422.167,27	0,00
1.4	Jahresergebnis	0,00	-2.616.467,13	-2.616.467,13
2.	Sonderposten (Sopo)	86.411.023,34	85.733.431,58	-677.591,76
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	36.597.220,86	36.053.469,54	-543.751,32
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	3.341.571,25	3.154.678,06	-186.893,19
2.3	Sonderposten Gebührenausschlag	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	45.811.091,46	45.988.671,57	177.580,11
2.5	Sonstige Sonderposten	661.139,77	536.612,41	-124.527,36
3.	Rückstellungen	2.788.301,77	1.837.725,13	-950.576,64
3.1	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	2.788.301,77	1.837.725,13	-950.576,64
4.	Verbindlichkeiten (Vbk.)	56.327.262,37	59.105.007,61	2.777.745,24
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	30.734.901,89	29.141.381,13	-1.593.250,76
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	25.069.613,25	25.714.153,78	644.540,53
4.4	Sicherung d. Zahlungsfähigkeit			
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352.509,93	423.480,65	70.970,72
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.173,88	3.624.638,96	3.614.465,08
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	160.063,42	201.353,09	41.289,67
5.	PRAP	1.783.373,30	1.891.459,08	108.085,78
	<u>Summe Passiva</u>	<u>221.700.924,85</u>	<u>220.452.750,99</u>	<u>-1.248.173,86</u>

Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2016 – Vermögensrechnung, Bilanz

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt Sangerhausen aus.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt ca. 32,6%¹¹.

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite der Bilanz außerdem die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen ausgewiesen. Mit 85.733.431,58 EUR (ca. 38,9 %) bilden diese den größten Posten der Passivseite.

Die Schulden stellen das Fremdkapital dar (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und haben einen Anteil am Bilanzvolumen von 27,6 %¹². Hier ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen, was sich im Allgemeinen in der Finanzmittelausstattung der Stadt widerspiegelt. Allgemein ist eine geringere Fremdkapitalquote erstrebenswert. Innerhalb der Verbindlichkeiten überwiegen die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Kurzfristige Kredite, d. h. Kassenkredite, standen mit ca. 25,7 Mio. EUR zu Buche. Hier ist ebenfalls ein Anstieg i. H. v. ca. 2,4 % zu verzeichnen.

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein, womit der Deckungsgrad II bei Gebietskörperschaften im Optimalfall bei über 100 % liegen sollte („Goldene Bilanzregel“). Der Anlagendeckungsgrad II beträgt ca. 77,2 %. Die Zielgröße wurde nicht erreicht. Bei einem Anlagendeckungsgrad unter 100 % könnte die Stadt Sangerhausen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in schnell Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

6 MITTELVERWENDUNG (AKTIVA)

6.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil der Vermögensstruktur der Bilanz und wird auf der Aktivseite der Bilanz abgebildet. Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 KomHVO sind Vermögensgegenstände in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum an ihnen innehat.

Zum Anlagevermögen zählen die Vermögensgegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Kommune zu dienen. Dazu zählt das immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen sowie das Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen enthält im Anlagenspiegel¹³ den Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zugänge und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen für jede einzelne Bilanzposition.

Diese Anlagenspiegel wurden als Grundlage für den jeweiligen Ausweis in der Bilanz herangezogen und mit den dazugehörigen Belegunterlagen bewertet.

Anlagevermögen	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Immaterielles Vermögen	5.003.609,56	4.609.107,64
Sachanlagevermögen	108.038.924,12	103.594.861,25
Finanzanlagevermögen	61.450.040,74	61.519.590,74
<u>Gesamt</u>	<u>174.492.574,42</u>	<u>169.723.559,63</u>

Tabelle 6 – Aktiva – Anlagevermögen

¹¹ nachrichtlich: zum 31.12.2015 betrug die Eigenkapitalquote I noch 33,6 %

¹² nachrichtlich: zum 31.12.2015 betrug der Anteil des Fremdkapitals am Bilanzvolumen noch 26,7 %

¹³ auch: Anlagenübersicht

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände	KG¹⁴	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Lizenzen	012	47.429,51	25.863,31
DV-Software	013	98.488,50	131.402,52
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	014	4.857.691,55	4.451.841,81
<u>Gesamt</u>		<u>5.003.609,56</u>	<u>4.609.107,64</u>

Tabelle 7 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. d. § 90 BGB sind. Im Bestand werden entgeltlich erworbene Lizenzen, EDV-Software-Programme und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die Prüfung erfasst die Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Lizenzen i. H. v. 2.489,18 EUR neu angeschafft. Aufgrund der hohen Abschreibungen kommt es trotz der Neuanschaffungen zum Jahresende zu einer Minderung der Bilanzposition um ca. 45,5 %. Die Abschreibungen sind, überschlägt man die Daten, plausibel. Die Rechnungen der Neuanschaffungen wurden formal geprüft.

Im Bereich der DV-Software kam zu einer saldierten Bestandserhöhung von 32.914,02 EUR, die auf Anschaffung fünf neuer Module sowie die Portierung und den Wechsel der Programmiersprache für die Gendatenbank Rose i. H. v. insgesamt 49.351,68 EUR zurückzuführen ist. Auch hier wurden die Rechnungen in Stichproben formell geprüft. Entsprechende korrespondierende Sonderposten wurden ebenfalls korrekt gebucht.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen stellt nach wie vor die investive Umlage aus der Straßenentwässerung den größten Anteil dar. Sie wird über 20 Jahre linear abgeschrieben und hat zum Jahresabschluss 2016 einen Restbuchwert von 3.952.173,07 EUR.

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände waren zum 31.12.2016 nicht vorhanden.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen in der Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2016 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Abschreibungen erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode zugrunde gelegt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

¹⁴ Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen	KB¹⁵	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	02	12.889.646,67	10.881.548,03
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	03	45.244.733,89	44.207.844,40
Infrastrukturvermögen	04	45.989.750,07	44.280.014,68
Bauten auf fremdem Grund und Boden	05	64.994,37	62.369,83
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	06	12.660,11	12.128,04
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	07	1.150.953,86	1.428.396,38
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und	08	2.389.374,98	2.227.432,50
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	09	296.810,17	495.127,39
<u>Gesamt</u>		<u>108.038.924,12</u>	<u>103.594.861,25</u>

Tabelle 8 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

Die Prüfung der Sachanlagen wurde so ausgerichtet, dass ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Verbuchung auf den Bilanzkonten erfolgen konnte. Ausgangspunkt war der Bilanzausweis zum 31.12.2016. Die Prüfung erfolgte anhand des vorgelegten Datenmaterials über Zugänge aus Eingangsrechnungen, Datum der Anschaffung bzw. Herstellung, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der städtischen AfA-Tabelle sowie Restbuchwerte.

Die Bilanzposition dokumentiert zum Jahresende 2016 eine Gesamtsumme von 103.594.861,25 EUR und verteilt sich auf die in der Tabelle aufgeführten Einzelpositionen. Die Prüfung bezog sich auf die Herleitung der Veränderung der zum Jahresabschluss 2016 gebuchten Werte sowie der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	KG¹⁶	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Grünflächen	021	3.452.644,27	3.255.865,59
Landwirtschaftliche Flächen	022	4.203.428,19	2.477.726,79
<i>Landwirtschaftliche Flächen Ursula-W.-Stiftung</i>		50.280,33	50.280,33
Wald, Forsten	023	534.295,94	512.583,11
<i>Waldflächen Ursula-W.-Stiftung</i>		95.165,43	95.165,43
Sonderflächen	028	3.377.632,56	3.377.636,56
Sonstige unbebaute Grundstücke	029	1.176.199,95	1.112.290,22
<u>Gesamt</u>		<u>12.889.646,67</u>	<u>10.881.548,03</u>

Tabelle 9 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke

¹⁵ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

¹⁶ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder Aufbauten befinden. Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke werden im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethodik gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem städtischen Bewertungshandbuch wurde weiterhin beibehalten.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen entsprechen – unter Beachtung der Hinweise und Empfehlungen in diesem Bericht – nach Einschätzung und unter Zugrundelegung der ausgewählten Stichproben den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2016 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Grünflächen

Grünflächen sind entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei den Grünflächen ergibt sich im Jahresabschluss eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 196.778,68 EUR.

Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres wurden stichprobenartig geprüft.

- *Anlagennummern 20006384 – 20006386: verschiedene Flächen Ortsdurchfahrt Horla*

Bei den Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die der Stadt Sangerhausen i. R. d. Vermögenszuordnung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen im Jahr 2016 zugeordnet worden sind.

Die Anlagennummer 20006384 ist mit 2.021 m² bilanziert. Nach Prüfung des Bescheides wurde jedoch festgestellt, dass dieses Flurstück eine Größe von 29 m² ausweist, was sich auf die Werte der Grundstücke entsprechend dem städtischen Bewertungshandbuch erheblich auswirkt. Hier wäre ein Grundstückswert von 43,50 EUR anstatt 3.031,50 EUR zu bilanzieren. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 6.2.1.8 dieses Berichtes – Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen.

Hier ist eine Bereinigung erforderlich, da dies unmittelbaren Einfluss auf die städtische Bilanzsumme hat.

- *Anlagennummern 20001136, 20001142, 20001151, 20001179, 20001232: Verkauf verschiedener Flurstücke in den Ortsteilen*

Im Jahr 2016 erfolgte u.a. der Verkauf der aufgezählten Flurstücke an die (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA)). Insgesamt wurden 12 verschiedene Grünflächen verkauft. Aus dem Verkauf resultiert ein Verlust i. H. v. insgesamt 160.982,17 EUR. Die Verkäufe waren Bestandteil der Entwicklung des IPM als Industriegroßfläche und dienten dem Flächenerwerb bzw. -tausch für eine zusammenhängende Fläche.

Zur Prüfung wurde die gesamte Verkaufsakte eingesehen. Der Verkauf der Flurstücke erfolgte zum damaligen Verkehrswert, welcher in einem durch die Stadt in Auftrag gegebenen Gutachten ermittelt worden ist. Auch dieses wurde eingesehen und mit den Verkaufspreisen im Kaufvertrag abgeglichen. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Grundstücke wurden zu den im Wertgutachten ermittelten Verkehrswerten veräußert.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird – auch wenn hierbei der Entwicklungsprozess des IPM im Mittelpunkt steht – in Anbetracht der Haushaltsschieflage der Stadt Sangerhausen dennoch kritisch bewertet, dass die meisten der Flächen unter ihren ursprünglichen Buchwerten entsprechend dem angefertigten Gutachten veräußert

wurden, woraus insgesamt Verluste in den betroffenen Bilanzkonten in Höhe von ca. 500.000,00 EUR entstanden sind.

Landwirtschaftliche Flächen

Diese Bilanzposition beinhaltet Grundstücksflächen, welche landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden. Unter diesem Bilanzkonto werden auch die Flächen der Ursula-W.-Stiftung geführt.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich im Jahresabschluss eine (aus Zu- und Abgängen saldierte) Bestandsminderung i. H. v. 1.725.701,40 EUR. Die im Jahresabschluss dargestellte Bestandsveränderung lässt sich rein rechnerisch aus den Buchungsvorgängen plausibel entnehmen.

Auch in diesem Bilanzkonto erfolgten im Jahr 2016 der Verkauf von zahlreichen Grundstücken an die (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA)). Hier kam es in Summe zu einem Verlust i. H. v. ca. 381.694,98 EUR aus dem Verkauf von 419 verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch hier bildet der Kaufvertrag 1464/2016 die Grundlage. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Grünflächen“ hingewiesen.

Wald- und Forstflächen

Zu den Wald- und Forstflächen zählt der Grund und Boden, welcher forstwirtschaftlich genutzt wird. Unter diesem Bilanzkonto werden auch die Flächen der Ursula-W.-Stiftung geführt.

In dieser Bilanzposition kam es zu einer saldierten Bestandsminderung von 21.712,83 EUR.

Die Prüfung der Bestandsveränderung erfolgte in Stichproben.

Auch in diesem Bilanzkonto erfolgten im Jahr 2016 der Verkauf von zahlreichen Waldflächen an die (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA)). Hier kam es in Summe zu einem Gewinn i. H. v. ca. 40.162,60 EUR aus dem Verkauf von 36 verschiedenen Waldflächen.

Auch hier bildet der Kaufvertrag 1464/2016 die Grundlage. Die Prüfung erfolgte auch hier anhand des Kaufvertrags und des Wertgutachtens anhand von Stichproben. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie z. B. Unland, historische Anlagen (z. B. Europa Rosarium, Bergbaumuseum Wettelrode) schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen etc.

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu einer wertmäßigen Bestandserhöhung i. H. v. 4,00 EUR.

Aufgrund der minimalen Veränderung erfolgte keine Detailprüfung dieser Bilanzposition.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke sind Flächen auf anderweitig nicht genanntem Grund und Boden. Hierzu zählen Wasser-, Gewerbe-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen sowie Kleingartenanlagen.

Im Haushaltsjahr 2016 ergibt sich eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 63.909,73 EUR. Diese resultiert größtenteils aus der nachträglichen Korrektur der Anschaffungs- und Herstellungskosten i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Bilanzberichtigung wurde im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert.

- *Anlagennummer 41711: unbebaute Grundstücke Oberröblingen-2057-7-26/2#8-RNA unbebaute Grundstücke-d*

Hier erfolgte die Berichtigung der i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Buchwerte. Bei der Bewertung wurde nur der Wert des Grund und Bodens angenommen. Abrisskosten für die darauf befindlichen baufälligen Stallungen wurden nicht in Abzug gebracht.

Somit erfolgte die Reduzierung des Buchwertes von 64.000,00 EUR auf 1,00 EUR, da die Abrisskosten den Grundstückswert übersteigen würden (lt. Kostenschätzung 152.000,00 EUR).

Ein entsprechender Nachweis darüber konnte auf Nachfrage erbracht werden.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	KG¹⁷	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Grund und Boden bebauter Grundstücke	031	6.753.115,31	6.788.429,90
Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	032	37.491.618,58	37.419.414,50
<u>Gesamt</u>		<u>45.244.733,89</u>	<u>44.207.844,40</u>

Tabelle 10 – Aktiva – Bebaute Grundstücke

Unter dieser Bilanzposition finden sich sowohl der Grund und Boden als auch die Gebäude und sonstigen Aufbauten, welche dort errichtet wurden, wieder.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

Bei dieser Bilanzposition ergibt sich im Jahresabschluss 2016 eine (saldierte) Bestandserhöhung i. H. v. 35.314,59 EUR.

Die Prüfung der Bestandsänderungen erfolgte in Stichproben und ergab keine Beanstandungen.

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Für die Gebäude und Aufbauten ergibt sich eine (saldierte) Bestandsminderung von 1.072.204,08 EUR.

Wertmäßige Zugänge wurden stichprobenartig geprüft.

- *Mehrzweckgebäude „Anger 3“ / Ortsteil Wippra*

Hier erfolgte die Umbuchung aus dem Bilanzkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung i. R. d. Aktivierung der Vermögenswerte nach Abschluss des Sanierungsprogrammes „Wippra-Ländlicher Raum“ nach Schlussrechnung. Die Prüfung erfolgte bereits unter dem Bilanzkonto 1552 und ergab keine Beanstandungen.

Den größten Anteil haben die planmäßigen Abschreibungen im Bilanzkonto. Diese betrugen 1.324.046,95 EUR.

¹⁷ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	KG¹⁸	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	041	9.878.430,55	10.055.941,07
Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	042	36.111.319,52	34.224.073,61
<u>Gesamt</u>		<u>45.989.750,07</u>	<u>44.280.014,68</u>

Tabelle 11 – Aktiva – Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich aus den Bauten, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Stützmauern, Durchlässe und den sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie dem dazugehörigen Grund und Boden zusammen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 177.510,52 EUR.

Hierbei führten u. a. die Regulierung von Verkehrsflächen aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Land Sachsen-Anhalt, sowie Käufe und Verkäufe sowie verschiedene Umbuchungen zu Bestandsänderungen.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Auch in diesem Bilanzkonto erfolgten im Jahr 2016 der Verkauf von zahlreichen Flächen des Infrastrukturvermögens an die (Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA).

Auch hier bildet der Kaufvertrag 1464/2016 die Grundlage. Hier kam es in Summe zu einem Verlust i. H. v. ca. 2.160,35 EUR aus dem Verkauf von vier verschiedenen Verkehrsflächen an die LGSA. Die Prüfung erfolgte auch hier anhand des Kaufvertrags und des Wertgutachtens anhand von Stichproben. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 1.887.245,91 EUR.

Den größten Anteil haben die planmäßigen Abschreibungen im Bilanzkonto. Diese betrugen 2.042.305,52 EUR.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Die größte wertmäßige Veränderung resultiert aus der Aktivierung der Vermögenswerte aus dem im Jahr 2015 abgeschlossenen Sanierungsprogramm „Wippra-ländlicher Raum“ mit einem Wertumfang von 301.947,06 EUR. Die Umbuchungen wurden im Bilanzkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung stichprobenartig geprüft. Insoweit wird hier auf Punkt 6.2.1 – Vorräte – dieses Berichtes verwiesen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

¹⁸ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	KG¹⁹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	052	64.994,37	62.369,83
<u>Gesamt</u>		<u>64.994,37</u>	<u>62.369,83</u>

Tabelle 12 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden

In diesem Bilanzkonto sind Aufbauten der Stadt Sangerhausen zu bilanzieren, die sich auf Flurstücken befinden, deren Eigentümer Dritte sind.

In diesem Bilanzkonto ist die Bestandsminderung i. H. v. 2.624,54 EUR ausschließlich auf die planmäßigen linearen Abschreibungen zurückzuführen. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	KG²⁰	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	061	48,00	48,00
Baudenkmäler	065	1,00	1,00
Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	066	12.611,11	12.079,04
<u>Gesamt</u>		<u>12.660,11</u>	<u>12.128,04</u>

Tabelle 13 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die städtischen Antiquitäten und Kunstgegenstände erfuhr auch im Jahr 2016 keine bilanziellen Veränderungen.

Die Position der Baudenkmäler umfasst ebenfalls weiterhin nur die Stadtmauer und steht unverändert mit einem Wertansatz von 1,00 EUR zu Buche.

Die sonstigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden i. d. R. nicht abgeschrieben und bleiben in unveränderter Höhe erhalten. Hierunter fallen u. a. Gedenksteine von Urnengemeinschaftsanlagen mit Erinnerungswerten von jeweils 1,00 EUR sowie zahlreiche Kunstgegenstände im Rosarium.

Bereits im Haushaltsjahr 2014 hat der Förderverein des Rosariums der Stadt Sangerhausen zwei Skulpturen mit einem Wertumfang von insgesamt 7.981,00 EUR geschenkt, welche aufgrund des Materials als abnutzbar eingestuft worden sind. Es wurde hier Nutzungsdauern von jeweils 15 Jahren ausgegangen. Für diese Schenkungen erfolgten die regulären Abschreibungen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

¹⁹ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁰ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	KG²¹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Fahrzeuge	071	528.359,43	792.113,55
Maschinen	072	1.117,10	839,32
Technische Anlagen	073	621.477,33	635.443,51
<u>Gesamt</u>		<u>1.150.953,86</u>	<u>1.428.396,38</u>

Tabelle 14 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Stadt Sangerhausen bilanziert. In diesem Kontenbereich kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung i. H. v. 277.442,52 EUR.

Fahrzeuge

Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein neues Löschgruppenfahrzeug erworben. Darüber hinaus erhielt die Stadt Sangerhausen einen Traktor mit Pallettengabel vom Förderverein. Da es sich hierbei um eine Schenkung handelte, wurden entsprechende korrespondierende Sonderposten i. H. v. 47.967,47 EUR gebucht.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Maschinen

Im Jahr 2016 wurden keine neuen Maschinen angeschafft. Die Bestandsminderung i. H. v. 277,78 EUR ist – wie bereits im Vorjahr – auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

Technische Anlagen

Im Jahr 2016 erfolgten mehrere Umbuchungen in dieses Bilanzkonto sowie sonstige Zugänge aus Vermögensübertragungen und Aktivierungen, so dass es insgesamt zu einer saldierten Erhöhung von 13.966,18 EUR kam. Ansonsten waren größtenteils nur die regulären Aufwendungen für Abschreibungen zu verbuchen.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Prüfsumme der bilanziellen Veränderungen umfasste einen Wert i. H. v. 108.871,32 EUR. Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	KG²²	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Betriebsvorrichtungen	081	2.049.864,80	1.889.271,22
Betriebs- und Geschäftsausstattung	082	339.510,18	280.947,84
Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	082	0,00	57.213,44
<u>Gesamt</u>			<u>2.389.374,98</u>

Tabelle 15 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

²¹ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²² Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Bei den Betriebsvorrichtungen kam es im Haushaltsjahr 2016 zu Minderungen i. H. v. 160.593,58 EUR.

Es erfolgte ebenfalls die stichprobenartige Prüfung der Bestandsveränderungen im Jahr 2016. Die Stichprobe umfasste einen Wertumfang von 18.690,92 EUR.

Größtenteils sind die Bestandsveränderungen auf die Aktivierung der Vermögenswerte aus der Stadtsanierung zurückzuführen. So wurde im Jahr 2016 das Programm „Wippra – Ländlicher Raum“ schlussgerechnet, so dass die Umbuchung der entsprechenden Vermögenswerte in das Sachkonto 0811 erfolgen musste.

Im Übrigen waren weiterhin nur die regulären Aufwendungen für Abschreibungen zu verbuchen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfuhr im Jahr 2016 eine Minderung i. H. v. 58.562,34 EUR. Die Bestandsminderung resultiert daraus, dass die Abschreibungen der Wirtschaftsgüter im Jahr 2016 höher waren als die Anschaffungen.

Weiterhin sind die Bestandsveränderungen auf die Aktivierung der Vermögenswerte aus der Stadtsanierung zurückzuführen. So wurde, wie bereits unter dem Bilanzkonto 0811 erwähnt, im Jahr 2016 das Programm „Wippra – Ländlicher Raum“ schlussgerechnet, so dass die Umbuchung der entsprechenden Vermögenswerte in das Sachkonto 0821 erfolgen musste.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

Entsprechende Rechnungen der Anschaffungen wurden eingesehen und mit den hinterlegten Anschaffungskosten abgeglichen. Abschreibungen und Nutzungsdauern der angeschafften Vermögenswerte wurden stichprobenartig geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Eine erhaltende Sachspende (Parkbank das Europa-Rosarium) im Wert von ca. 7.000,00 EUR wurde richtigerweise korrespondierend als Sonderposten bilanziert. Eine Dokumentation über die Ermittlung der Höhe der Anschaffungskosten konnte nicht beigebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass – auch bei Sachspenden – eine Dokumentation über die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegt. Da dadurch das Anlagevermögen erhöht wird, ist die bloße Meldung der Kosten ohne weitere Dokumentation oder einen entsprechenden Nachweis aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht ausreichend.

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR netto betragen, in in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre abzuschreiben – beginnend ab dem Jahr der Bildung.

Die Prüfung erfolgte hier stichprobenartig für drei Kostenstellen im Wertumfang i. H. v. 5.696,31 EUR. Geprüft wurden die gebildeten Sammelposten für den Hort Poetengang, die Grundschule Oberröblingen sowie den Fachdienst Kasse. Die Prüfung erfolgte anhand der durch den Fachdienst aufbereiteten (Buchungs-)Unterlagen sowie deren Dokumentation.

Im Rahmen der Prüfung wurde der Fachdienst Finanzen nach der Vorgehensweise zur Bildung der Sammelposten befragt. Diese kann als effektiv und gründlich für die Aufbereitung des Jahresabschlusses angesehen werden.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	KG²³	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	091	29.060,74	15.768,34
Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen	096	227.585,11	292.585,10
Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	096	30.167,31	186.773,95
Anlagen im Bau: sonstige Baumaßnahmen	096	9.997,01	0,00
<u>Gesamt</u>		<u>296.810,17</u>	<u>495.127,39</u>

Tabelle 16 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition wird die geldliche Vorleistung der Stadt Sangerhausen auf noch zu erhaltene Sachanlagen bilanziert. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen (Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen und andere Anlagegüter) auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Die Bilanzposition dient somit der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die neu entstandene Anlage umgebucht werden.

Es werden die Leistungen unter der Bilanzposition erfasst, die bis zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2016 für die noch nicht fertiggestellten Anlagen entstanden sind und in Rechnung gestellt waren.

Abschreibungen waren hier nicht zu buchen. Insgesamt kam es in dieser Bilanzposition zu einer saldierten Bestandserhöhung i. H. v. 198.317,22 EUR.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen kam es im Jahr 2016 zu einer Bestandsminderung i. H. v. 13.292,40 EUR.

Die Umbuchungen aus dem Bilanzkonto in die jeweiligen endgültigen Bilanzkonten wurden inhaltlich geprüft und sind nicht zu beanstanden.

So wurden zum 31.12.2016 Anzahlungen für fünf Sachanlagegüter i. H. v. 15.768,34 EUR bilanziert.

Hierbei handelt es sich größtenteils um die Regulierung von Grundstücksangelegenheiten, die bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen worden waren.

- *Anlagennummern 20006155, 20006156, 20006161 und 20006162: Bungalow und Garage „Am Angespänn“ sowie Grundstück*

Bei der Prüfung der Anlagennummern wurde festgestellt, dass die Aktivierung in den Bilanzkonten 0311 und 0321 bereits im Jahr 2016 erfolgen müssen. Da der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten entsprechend dem Kaufvertrag mit Kaufpreiszahlung im Jahr 2016 erfolgt ist, handelt es sich nicht mehr um eine Anzahlung auf Sachanlagen. Eine Berichtigung ist nunmehr nicht mehr möglich.

- *Anlagennummern 20005515 – 20005519, 20005548, 20005549: verschiedene Flächen Ortsdurchfahrt Horla*

Bei den Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die der Stadt Sangerhausen i. R. d. Vermögenszuordnung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

²³ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

im Jahr 2016 zugeordnet worden sind. Da die Grundbuchumschreibung erst am 20.04.2017 erfolgte, wurden die Flurstücke zunächst unter dem Bilanzkonto „Anzahlungen aus Sachanlagen“ bilanziert – mit den bis dahin entstandenen Kosten (entsprechende Leistungsbescheide des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation). Mit Erhalt des Bescheides im Zuordnungsplanverfahren vom 17.08.2016 erfolgte die Umbuchung in die entsprechenden Bilanzkonten.

Die Anlagennummer 20005517 ist mit 2.021 m² bilanziert (Bilanzkonto 0211 – Grünflächen). Nach Prüfung des Bescheides wurde jedoch festgestellt, dass dieses Flurstück eine Größe von 29 m² ausweist, was sich auf die Werte der Grundstücke entsprechend dem städtischen Bewertungshandbuch erheblich auswirkt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 6.1.2.1 – Grünflächen –.

Hier ist eine Bereinigung erforderlich, da dies unmittelbaren Einfluss auf die städtische Bilanzsumme hat.

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen wurden zum Jahresende 2016 zwei Anlagegüter bilanziert. Im Haushaltsjahr 2016 kam es somit zu einer Bestandserhöhung von 64.999,99 EUR.

Zum 31.12.2015 war die Grundschule „Am Rosarium“ als Anlage im Bau mit 227.585,11 EUR bilanziert. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgten zunächst keine Auszahlungen für die weitere bauliche Umsetzung bzw. Fertigstellung der Gesamtmaßnahme. Weitere investive Sanierungsabschnitte werden in den Jahren 2017 bis 2018 folgen. Die Maßnahme ist demnach noch nicht abgeschlossen, was die Bilanzierung unter dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ weiterhin rechtfertigt.

Für den Neubau des Kinderhortes Poetengang wurden im Jahr 2016 insgesamt 64.999,99 EUR für Ingenieurleistungen aufgewendet. Die Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2016 nicht abgeschlossen, somit ist die Bilanzierung als Anlage im Bau korrekt. Nach Prüfung der entsprechenden Rechnungen und Buchungsvorgänge ergaben sich keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen

Unter diesem Bilanzkonto sind zum Jahresende 2016 fünf Maßnahmen i. H. v. insgesamt 186.773,95 EUR bilanziert, die zum Jahresende 2016 nicht abgeschlossen wurden.

Im Bereich der Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen – wurden zum 31.12.2016 für die Vernässungsstellen im Ortsteil Riestedt Kosten i. H. v. 30.167,31 EUR bilanziert. Die Maßnahme konnte auch im Jahr 2015 nicht beendet werden, so dass sie weiterhin unter den Anlagen im Bau geführt wird. Auch bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2022 wird die bauliche Umsetzung nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes nicht erfolgt sein.

Darüber hinaus wurden weitere vier Maßnahmen geprüft, die zum Jahresende als Anlagen im Bau bilanziert worden sind. Der wertmäßige Prüfungsumfang beträgt 186.773,95 EUR.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Anlagen im Bau – Sonstige Baumaßnahmen

Unter diesem Bilanzkonto sind zum Jahresende keine Anlagegüter bilanziert.

6.1.3 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagevermögen	KB²⁴	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	10	50.506.422,98	50.575.972,98
Beteiligungen	11	10.557.535,66	10.557.535,66
Kapitalmarktpapiere beim Bund	14	7.082,26	7.082,26
Geldmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	14	378.999,84	378.999,84
<u>Gesamt</u>		<u>61.450.040,74</u>	<u>61.519.590,74</u>

Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögenswerte, die durch Kapitalüberlassung im Rahmen einer Beteiligungs- oder Darlehensfinanzierung entstanden sind.

Die Prüfung der Finanzanlagen für den Jahresabschluss bezog sich auf den zutreffenden Ausweis in den Kontengruppen und die Bewertung der ausgewiesenen Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In die Prüfung wurden die jeweiligen Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen zum 31.12.2016 einbezogen. Saldenbestätigungen lagen jedoch nicht zur Prüfung vor und wurden auch nicht angefordert.

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	KG²⁵	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG)	101	40.061.468,88	40.061.468,88
Kommunale Bädergesellschaft (KBS)	101	10.444.954,10	10.514.504,10
<u>Gesamt</u>		<u>50.506.422,98</u>	<u>50.575.972,98</u>

Tabelle 18 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind – in Abgrenzung zu Beteiligungen – Finanzanlagen der Stadt, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.). Die Stadt Sangerhausen ist bei beiden Gesellschaften zu 100 % beteiligt.

Hier waren weiterhin die Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG) sowie die Kommunale Bädergesellschaft (KBS) zu bilanzieren. Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Bilanzen zum 31.12.2016.

Bei den Anteilen der Stadt Sangerhausen an der Kommunalen Bädergesellschaft (KBS) kam es im Haushaltsjahr 2016 zu einer Bestandserhöhung i. H. v. 69.550,00 EUR im Vergleich zum Vorjahr. Die zahlungsunwirksame Übertragung von städtischen Grundstücken an die KBS führte zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage der KBS und somit auch zur unmittelbaren Erhöhung Prüfung des städtischen Anteils i. H. v. 100 %. Nach Prüfung der Bilanz der Städtischen Wohnungsbau GmbH (SGW) zum 31.12.2016 wird festgestellt, dass es zu keiner Veränderung der Bilanzposition zum Vorjahr gibt.

²⁴ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁵ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen	KG²⁶	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Trinkwasserzweckverband „Südharz“	111	6.007.681,50	6.007.681,50
Abwasserzweckverband „Südharz“	111	4.537.702,80	4.537.702,80
SALEG mbH ²⁷	111	6.651,36	6.651,36
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	111	5.000,00	5.000,00
Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH	111	500,00	500,00
<u>Gesamt</u>		<u>10.557.535,66</u>	<u>10.557.535,66</u>

Tabelle 19 – Aktiva – Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen.

Die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die kommunalen Beteiligungen gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten der Beteiligung – unabhängig von der Methode der Ermittlung – fort. Da Beteiligungen nicht abnutzbar sind, erfolgt auch keine planmäßige Abschreibung.

Zu Prüfzwecken wurden dennoch die entsprechenden Jahresabschlüsse der Beteiligungen eingesehen.

Die Bestände der städtischen Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.1.3.3 Wertpapiere

Wertpapiere	KG²⁸	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Bundesschatzbriefe Ursula W. Stiftung	142	7.082,26	7.082,26
enviaM	143	95.824,22	95.824,22
enviaM bei der KOWISA KG ²⁹	143	283.175,62	283.175,62
<u>Gesamt</u>		<u>386.082,10</u>	<u>386.082,10</u>

Tabelle 20 – Aktiva – Wertpapiere

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG.

Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2016 gültig. Entsprechende jährliche Ausschüttungen bzw. Dividenden werden dem Ergebnishaushalt zugeführt und berühren die städtische Bilanz nicht.

²⁶ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁷ Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg

²⁸ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁹ Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Daneben werden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt. Die Bewertung dieser erfolgte per 31.12.2016 ebenfalls richtigerweise unter ihrem Nennwert. Die Richtigkeit der Angaben wurde anhand des Jahreskontoauszuges per 31.12.2016 geprüft.

Zum Prüfzeitpunkt erhielt das Rechnungsprüfungsamt Kenntnis von den FAQ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf das NKHR. In den FAQ 2.16 wird festgestellt, dass die Anteile an der KOWISA GmbH sowie die der enviaM AG den Bilanzkonten 1114 und 1113 – Beteiligungen – zuzurechnen sind.

Es wird empfohlen, die Anteile entsprechend umzubuchen.

6.2 Umlaufvermögen

Unter dem Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die nur zu einer vorübergehenden kurzfristigen Nutzung im Verwaltungsbetrieb der Stadt Sangerhausen bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen. Sie sind zum Verbrauch vorgesehen und verbleiben nur vorübergehend in der Kommune.

Das Umlaufvermögen der Stadt Sangerhausen hat einen Anteil an der Bilanzsumme i. H. v. ca. 23 %. Eine hohe Anlagenquote (ca. 77 %) gegenüber dem Umlaufvermögen mindert das Reaktionsvermögen der Stadt, sich Konjunkturschwankungen anzupassen. Dies bestätigt weiterhin die Haushaltslage im Jahr 2016.

Umlaufvermögen	KB³⁰	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Vorräte	15	42.199.404,33	47.313.074,17
Öffentlich-rechtliche Forderungen	16	867.987,52	872.489,63
Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	17	3.476.842,74	1.874.910,89
Liquide Mittel	18	583.451,59	588.328,41
<u>Gesamt</u>		<u>47.127.686,18</u>	<u>50.648.803,10</u>

Tabelle 21 – Aktiva – Umlaufvermögen

6.2.1 Vorräte

Vorräte	KG³¹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Rohstoffe	151	5.244,00	3.864,00
Betriebsstoffe	153	13.792,30	21.795,71
Waren	154	25.769,72	25.512,76
Grundstücke in Entwicklung	155	42.109.131,14	47.211.977,38
Sonstige Vorräte	159	45.467,17	49.924,32
<u>Gesamt</u>		<u>42.199.404,33</u>	<u>47.313.074,17</u>

Tabelle 22 – Aktiva – Vorräte

³⁰ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

³¹ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Aus dem Anhang zum Jahresabschluss geht hervor, dass die Bestände der Konten³² i. R. einer körperlichen Inventur ermittelt worden sind.

Rohstoffe

Als Rohstoffe wurden lediglich Gehwegplatten für den Bauhof bilanziert. Hier erfolgte die entsprechende Aufwandsbuchung für den Verbrauch der Platten i. H. d. Differenz zum Vorjahr.

Betriebsstoffe

Unter den Betriebsstoffen wurden Dieselkraftstoff, Streusalz sowie -splitt bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Bestand an Streusplitt und -salz um ca. 59 %. Auch hier erfolgte die entsprechende Aufwandsbuchung für den Verbrauch der Betriebsstoffe i. H. d. Differenz zum Vorjahr.

Waren

In dieser Position sind nach wie vor hauptsächlich Warenbestände i. F. v. Verkehrsschildern des Bauhofes, Werbe- und Gastgeschenke des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Städtepartnerschaften sowie das städtische Büromaterial enthalten.

Einem Aktenvermerk der Verwaltung aus dem Jahr 2019 war zu entnehmen, dass aufgrund von Personalwechsel die letzte Bestandsprüfung der Verkehrsschilder zum 31.12.2013 erfolgte. Bis zum Jahr 2018 wird für den Bereich eine Fehlmeldung abgegeben, so dass sich der Bestand an Verkehrsschildern nicht ändert. Ab dem Jahr 2019 wird wieder eine Bestandskontrolle stattfinden.

Für das Büromaterial besteht eine funktionierende Lagerbuchhaltung, so dass hier eine tiefergehende Prüfung entbehrlich war – dies auch im Hinblick auf den geringen bilanziellen Anteil. Ebenso verhält es sich mit den Werbeartikeln sowie Präsenten des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Städtepartnerschaften.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Grundstücke in Entwicklung

Den größten Posten machen hier nach wie vor die Grundstücke in Entwicklung mit einer Bilanzsumme i. H. v. insgesamt 47.211.977,38 EUR zum Jahresende 2016 aus.

Hierbei handelt es sich größtenteils um das Vermögen aus der Stadtsanierung i. F. d. bis zum 31.12.2016 an die SALEG geleisteten Auszahlungen i. H. v. 43.867.352,66 EUR. Die Zwischenabrechnungen der Stadtsanierung wurden seit Beginn des Förderprogrammes jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Zum 31.12.2015 wurde das Programm Wippra – Ländlicher Raum abgeschlossen. Somit mussten die Vermögenswerte in die entsprechenden Sachkonten umgebucht und aktiviert werden. Es handelt sich hierbei um Abgänge i. H. v. 565.100,20 EUR infolge von Abschreibungen und nicht investiven Auszahlungen, die nicht aktiviert werden durften. Der Restbetrag i. H. v. 651.768,74 EUR wurde den einzelnen Maßnahmen zugeordnet und mit den entsprechenden Restbuchwerten zum 31.12.2016 aktiviert. Hier erfolgte die Prüfung stichprobenartig.

³² ausgenommen Büromaterial und Verkehrszeichen

- **Mehrzweckgebäude „Anger 3“ / Ortsteil Wippra**

Die Prüfung bezog sich auf die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie auf die Verteilung auf das entsprechende Sachkonto (0321 – Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken) und die Ermittlung der Abschreibungsbeträge seit der Inbetriebnahme. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Einen weiteren Bestandteil der Grundstücke in Entwicklung stellen die durch die Stadt Sangerhausen bereits im Jahr 2015 erworbenen Flächen für den Industriepark Mitteldeutschland (IPM) i. H. v. 3.079.831,10 EUR dar.

Nach Prüfung des entsprechenden Kaufvertrages wurde festgestellt, dass der Übergang von Nutzen und Lasten am Tage der Beurkundung auf den Käufer übergeht. Die Aktivierung der entsprechenden Grundstücke ist im Jahr 2015 erfolgt – hier wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten die bis dahin bezahlten Notar- und Vermessungskosten angesetzt. Weiterhin war die Kaufpreiszahlung i. H. v. 2.933.173,10 EUR 10 Tage nach der Beurkundung fällig. Die Kaufpreiszahlung erfolgte jedoch aufgrund eines Sperrvermerkes bis zur Realisierung der Einzahlungen aus den Grundstücksverkäufen erst im Jahr 2016.

Die zum Abschlussstichtag 31.12.2015 dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Verpflichtungen hätten gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA als Verbindlichkeiten bereits zum Jahresabschluss 2015 ausgewiesen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bei gleich gelagerten Fällen zukünftig beachtet wird.

Weitere Zugänge ergaben sich für das Gewerbegebiet Wasserschluff dar. Die stichprobenartige Prüfung der Buchungsvorgänge ergab keine Beanstandungen.

Sonstige Vorräte

Einen erheblichen Posten im Bereich der sonstigen Vorräte machen, wie bereits in den Vorjahren, die Vorräte (verschiedene Rosenpflanzen, Substrate, Container etc.) des Europa-Rosariums i. H. v. 43.943,46 EUR aus

Weiterhin sind hier Vorräte aus dem Bereichen Personenstandsrecht, Feuerwehr und Tierheim enthalten.

Zur Prüfung der Bestände lagen Inventurlisten vor, welche die bilanzierten Werte dokumentieren. Bestandsveränderungen wurden auf den entsprechenden Sachkonten gebucht. Auf eine tiefgreifende Prüfung i. R. d. Jahresabschlusses wurde jedoch verzichtet.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	KG³³	31.12.2015 EUR³⁴	31.12.2016 EUR³⁵
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	161	113.919,65	165.261,06
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	169	754.067,87	707.228,57
<u>Gesamt</u>		<u>867.987,52</u>	<u>872.489,63</u>

Tabelle 23 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen

³³ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

³⁴ Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

³⁵ Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

Dieser Bilanzposition werden Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentliche Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit gemäß § 34 Abs. 1 KomHVO sind waren alle Forderungen vollständig und (zunächst) mit ihrem Nennwert in der Bilanz zu erfassen. Anschließend erfolgt die Bewertung unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 37 Abs. Nr. 1 KomHVO) sowie nach dem Vorsichtsprinzip (§ 37 Nr. 2 KomHVO).

Im Rahmen der Wertberichtigung werden die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft und ggf. im Wert berichtigt.

Für die Inventur und Bewertung der Forderungen der Stadt Sangerhausen wurde mit der „Dienstanweisung: Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen“ aus dem Jahr 2017 eine Handlungsgrundlage für die Verwaltung geschaffen. Diese gilt rückwirkend zum 01.01.2013.

Die Wertberichtigung der Forderungen der Stadt Sangerhausen erfolgte gemäß der Dienstanweisung in drei Schritten:

- Einzelwertberichtigung
- Pauschale ermittelte Einzelwertberichtigung und
- Pauschalwertberichtigung.

Dieses Verfahren wurde auch im Jahresabschluss 2016 beibehalten.

6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen umfassen gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Beiträge.

Zum 31.12.2016 bestehen zunächst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. insgesamt 284.208,39 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 118.947,33 EUR wertberichtigt. Davon wurden 61.786,06 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt. Eine entsprechende Dokumentation wurde auf Nachfrage vom Fachdienst Kasse zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wertberichtigungen entsprechend der o. g. Dienstanweisung in Stichproben geprüft.

Die Stichprobe umfasste die Einnahmearten 0012 – Straßenreinigung Sangerhausen – und 0044 – Verwaltungsgebühren und ähnliche Entgelte (Tierheim) –.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Beanstandungen.

Nachrichtlich:

Gemäß 5.5.3 der städtischen Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen sind die für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren jährlich vom Fachdienst Kasse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse wurde seit der letzten Ermittlung der Abwertungsfaktoren i. R. d. Erstellung des Jahresabschlusses 2013 keine Überprüfung durchgeführt.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird die in der Dienstanweisung festgeschriebene Verfahrensweise eingehalten werden – siehe hierzu Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss 2014.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betragen nach der Wertberichtigung zum Jahresabschluss 165.261,06 EUR. Sie bestehen nach wie vor größtenteils aus noch offenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen, Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertagesstätten sowie Friedhofs- und Verwaltungsgebühren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung der wertberichtigten Forderungen um ca. 45 % zu verzeichnen.

6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Säumniszuschlägen, Transferleistungen, wie Zuwendungen und Umlagen.

Zum 31.12.2016 bestehen zunächst sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 2.229.183,46 EUR (ohne Wertberichtigung).

Bei der Prüfung dieser Forderungen wurde festgestellt, dass sich bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen privatrechtliche Forderungen der Einnahmearten 9510 und 9520 – Rücklastschriftgebühren und Inkassogebühren – in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten sind.

Es wird empfohlen, diese Forderungen dem korrekten Bilanzkonto – 17211 – zuzuordnen.

Insgesamt wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 1.521.954,89 EUR wertberichtigt. Davon wurden 856.816,65 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt. Auch hier wurde die Dokumentation über die entsprechenden Einzelwertberichtigungen auf Nachfrage vorgelegt. Es erfolgten stichprobenartige Prüfungen der Wertberichtigungen der Einnahmearten 9510 – Rücklastschriftgebühren/Benachrichtigungsentgelt – sowie 1210 – Grundsteuer B Grillenberg –.

Unter Abzug der Wertberichtigungen ergeben sich zum Jahresende 2016 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 707.228,57 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang der wertberichtigten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 6,2 %.

Im Übrigen wird auf die Prüffeststellungen bzgl. der Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen hingewiesen.

6.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	KG³⁶	31.12.2015 EUR³⁷	31.12.2016 EUR³⁸
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171	124.165,14	92.892,46
Sonstige privatrechtliche Forderungen	172	3.260.168,93	1.690.186,06
Sonstige Vermögensgegenstände	179	92.508,67	91.832,37
<u>Gesamt</u>		<u>3.476.842,74</u>	<u>1.874.910,89</u>

Tabelle 24 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

³⁶ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

³⁷ Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

³⁸ Beträge inklusive durchgeführte Wertberichtigung

Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zu Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

6.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zunächst bestehen zum 31.12.2016 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 135.027,24 EUR.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden insgesamt um 42.134,78 EUR wertberichtigt.

Die durchgeführten Wertberichtigungen wurden stichprobenartig für die Einnahmearten 0031 – Erstattungen Bewirtschaftungskosten – und die 0074 – Erstattungen Bewirtschaftungskosten Märkte – geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen. Die Regelungen der städtischen Dienstanweisung wurden beachtet.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2016 ein wertberichteter Forderungsbestand i. H. v. von 92.892,46 EUR.

6.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zunächst ergeben sich sonstige privatrechtliche Forderungen i. H. v. 1.721.000,66 EUR.

Darin enthalten ist der größte Posten der sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Diesen stellt nach wie vor der Kontostand bei der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) hinsichtlich der Stadtsanierung dar. Der Kontostand beträgt zum 31.12.2016 1.575.321,36 EUR. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig unterjährig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft – hierbei ergaben sich im Haushaltsjahr 2016 keine Beanstandungen. Die Forderungen gegenüber der SALEG unterliegen keiner Wertberichtigung.

Im Bereich der sonstigen privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 145.679,30 EUR wurden daneben die Einnahmearten 0006 – Miete/Pacht Mehrzweckhäuser – und 0007 – Miete bebauter Grundbesitz – geprüft.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2016 ein wertberichteter Forderungsbestand i. H. v. von 1.690.186,06 EUR.

Nachrichtlich:

Bei der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass hier, wie bereits in den Berichten der Vorjahre festgestellt, öffentlich-rechtliche Forderungen der Einnahmeart 9820 – Forderungszinsen Gewerbesteuer – i. H. v. 98.613,59 EUR in den sonstigen privatrechtlichen Forderungen enthalten ist.

Wie bereits in den Berichten der Vorjahre erläutert, erfolgt die richtige Zuordnung in Absprache mit der Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2021, da dies aus programmtechnischen Gründen nicht eher möglich sein wird.

6.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einen Mischposten, der nicht gesondert auszuweisende Forderungen und verschiedenartige Vermögensgegenstände enthält.

Beim städtischen Jahresabschluss 2016 besteht dieser Posten nunmehr nur aus zum Verkauf vorgesehenen Grund und Boden sowie Gebäuden und Aufbauten. Seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz kam es hier zu keinen Zugängen.

Hier ist weiterhin ein kontinuierlicher Abbau der zu veräußernden Vermögensgegenstände zu verzeichnen. Die minimale Bestandsminderung i. H. v. 674,79 EUR ist auf die Veräußerung von Teilflächen des Wohnblockes Glockborn 4a/b im Ortsteil Riestedt zurückzuführen.

Wertberichtigungen wurden bei den sonstigen Vermögensgegenständen richtigerweise nicht vorgenommen.

Die Prüfung der Bilanzposition ergab keine Beanstandungen.

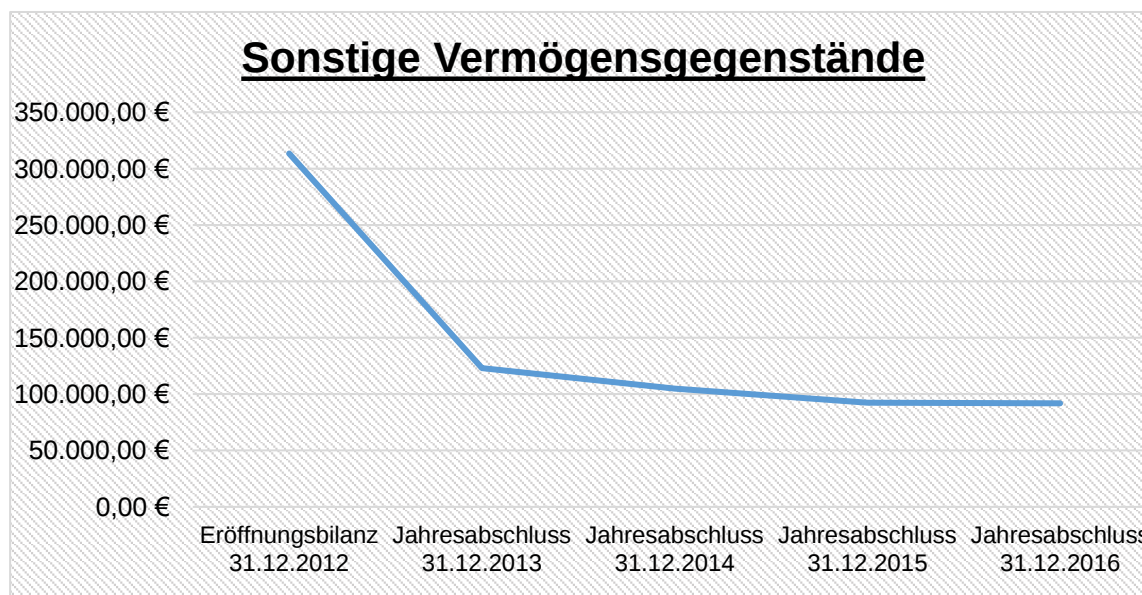


Abbildung 4 – Entwicklung der sonstigen Vermögensgegenstände seit Erstellung der Eröffnungsbilanz

6.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	KG³⁹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	181	27.423,24	20.299,88
Sonstige Einlagen	182	556.028,35	567.088,36 ⁴⁰
Bargeld	183	0,00	940,17
<u>Gesamt</u>		<u>583.451,59</u>	<u>588.328,41</u>

Tabelle 25 – Aktiva – Liquide Mittel

³⁹ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

⁴⁰ Guthaben der Festgeldkonten Liegenschaften

Als liquide Mittel sind die kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert ausgewiesen.

Die Kassenbestände wurden mit dem Posten liquide Mittel und der Finanzrechnung abgestimmt und dienen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt. Der Kassenbestand soll einerseits die Kassenliquidität und andererseits die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Finanzierung von Vermögen in der Haushaltsplanung absichern.

Die Kassenbestände (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. Sicht- und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind ebenfalls mit ihren jeweiligen Nennwerten anzusetzen. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde auf die Vorlage von Saldenbestätigungen verzichtet. Die entsprechenden Guthaben wurden durch Bankauszüge nachgewiesen.

Unter dem Konto „Bargeld“ werden gemäß des städtischen Bewertungshandbuches sämtliche Einzahlungskassen, Handvorschüsse, Wechselgelder sowie das Guthaben auf Frankiermaschinen ausgewiesen. Zum 31.12.2016 ist im Kassenbehälter der Stadtkasse Sangerhausen ein Betrag von 940,17 EUR enthalten.

Der Nachweis der Bestände ist auf der Aktivseite der Bilanz unter 2.4 – liquide Mittel – erfolgt. Insgesamt ergeben sich laut Tagesabschluss-mehrere Jahre- zum 31.12.2016 flüssige Mittel i. H. v. insgesamt 588.328,41 EUR. Die Vermögensrechnung sowie der kassenmäßige Abschluss 2016 zeigen ebenfalls einen Bestand von 588.328,41 EUR.

Der negative Bestand auf dem städtischen Girokonto (Liquiditätskredit) i. H. v. 25.714.153,78 wurde zutreffend als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Zahlstellen und Handvorschusskassen wurden stichtagsgenau abgerechnet, so dass keine Bilanzierung erforderlich war.

Das Guthaben der Frankiermaschine wurde – wie zum Eröffnungsbilanzstichtag per 31.12.2012 – erneut nicht erfasst. Durch die nachträglich nicht mehr zu heilende Nichtberücksichtigung der Guthaben auf der Frankiermaschine bei den liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wird der Bilanzwert nicht korrekt ausgewiesen. Für das Bilanzergebnis insgesamt ist diese Unrichtigkeit jedoch nicht wesentlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Bestand der Frankiermaschine zum Jahresende erfasst. Da die vorhergehenden Haushaltsjahre bereits abgeschlossen sind, war dies nicht eher möglich.

Darüber hinaus wurde der Empfehlung im Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2013 nachgekommen und die Bestände der Frankiermaschine unterjährig in die Tagesabschlüsse des Fachdienstes Kasse aufgenommen.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	KG⁴¹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen	191	20.730,24	21.044,75
RAP von übrigen Forderungen	191	59.934,01	59.343,51
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	199	0,00	0,00
<u>Gesamt</u>		<u>80.664,25</u>	<u>80.388,26</u>

Tabelle 26 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

⁴¹ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von denen der folgenden Perioden abzugrenzen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist.

Die mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung am 04.07.2016 rückwirkend zum 01.01.2013 festgelegte Wertgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.000,00 EUR pro Einzelfall wurde nach wie vor beibehalten.

Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren (betrifft passive Rechnungsabgrenzungsposten), welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen

Unter dieser Bilanzposition sind größtenteils Rechnungsabgrenzungen für IT-Wartungsverträge sowie für Beschäftigtenlehrgänge BI, die regelmäßig über zwei Jahre andauern, enthalten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

RAP von übrigen Forderungen

Hierbei handelt es sich um die Besoldung sowie Lohnsteuerzahlung der städtischen Beamtinnen und Beamten für den Monat Januar 2017. Da diese bereits im Dezember 2016 zahlungswirksam werden, aber tatsächlich Aufwand für das Folgejahr 2017 darstellen, sind diese vom Jahresergebnis 2016 abzugrenzen.

Die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens i. H. v. 59.343,51 EUR (davon 12.551,41 EUR Lohnsteueraufwand und 46.792,10 EUR Aufwand für Besoldung) erfolgte rechtmäßig.

6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ist das gesamte Eigenkapital durch Fehlbeträge verbraucht und übersteigen die Passivposten die Aktivposten, liegt eine Überschuldung vor. Diese würde gemäß § 24 Abs. 2 KomHVO den Ausweis auf der Aktivseite mit der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Eine Erhöhung des Eigenkapitals ist lediglich durch erwirtschaftete Überschüsse möglich.

Fehlbeträge wurden nicht ausgewiesen.

7 MITTELHERKUNFT (PASSIVA)

7.1 Eigenkapital

<i>Eigenkapital</i>	<i>KG⁴²</i>	<i>31.12.2015 EUR</i>	<i>31.12.2016 EUR</i>
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	201	81.813.131,34	81.923.761,99 ⁴³
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2013	203	-1.531.590,20	-1.531.590,20
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2014	203	-3.903.885,37	-3.903.885,37
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2015	203	-1.986.691,70	-1.986.691,70
Jahresergebnis 2016 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	204		-2.616.467,13
<u>Gesamt</u>		<u>74.390.964,07</u>	<u>71.885.127,59</u>

Tabelle 27 – Passiva – Eigenkapital

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO gliedert sich das Eigenkapital in der kommunalen Bilanz in die Bilanzposten Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Im Zuge des Jahresabschlusses 2016 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entsprechend § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO vorgenommen. Es ergab sich daraus ein saldierter Abgang i. H. v. 110.630,65 EUR. Die durchgeführten Berichtigungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2016 ausführlich erläutert und wertmäßig dokumentiert.

Diese Berichtigungen betreffen zumeist unentgeltliche Übertragungen von Flurstücken zur Regulierung von Ortsdurchfahrten aufgrund von Vereinbarungen sowie Korrekturen für Grundstücke aufgrund der Zuordnung im VZOG-Verfahren (siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 unter Punkt 7.2.4 – sonstige Sonderposten).

Derartige Berichtigungen sind nach derzeitiger Rechtslage⁴⁴ letztmalig mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss möglich – § 114 Abs. 7 KVG LSA.

Fehlbetragsvorträge

Der Fehlbetragsvortrag aus früheren Rechnungsperioden, der nach § 46 Abs. 4 Buchst. c) KomHVO unter dem Eigenkapital der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist, enthält den kumulierten bzw. verbleibenden Verlustvortrag aus den früheren Geschäftsjahren (2013 bis 2015). Insgesamt beträgt diese Position -7.422.167,27 EUR.

Jahresergebnis

Dieser Posten ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und weist den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres aus. Zum 31.12.2016 wird ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.216.467,13 EUR ausgewiesen.

⁴² Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan

⁴³ Die saldierte Erhöhung i. H. v. 110.630,65 EUR zum Bestand des Vorjahres ist auf Bilanzberichtigungen gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA zurückzuführen.

⁴⁴ Stand entspricht Prüfzeitpunkt 03/2022

Ist das Eigenkapital durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht, und ergibt sich hierdurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Siehe Punkt 6.4 dieses Berichtes.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt zum Jahresende 2016 32,6 % (Eigenkapitalquote I) und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,94 % gesunken, was auf das negative Jahresergebnis i. H. v. 2.616.467,13 EUR zurückzuführen ist. Es ist erkennbar, dass das Eigenkapital seit Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 konstant gesunken ist, was auf Dauer die Leistungsfähigkeit und das Vermögen der Stadt Sangerhausen verringert.

Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität der Kommune und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Ein Zielwert $\geq 30\%$ sollte immer angestrebt werden.

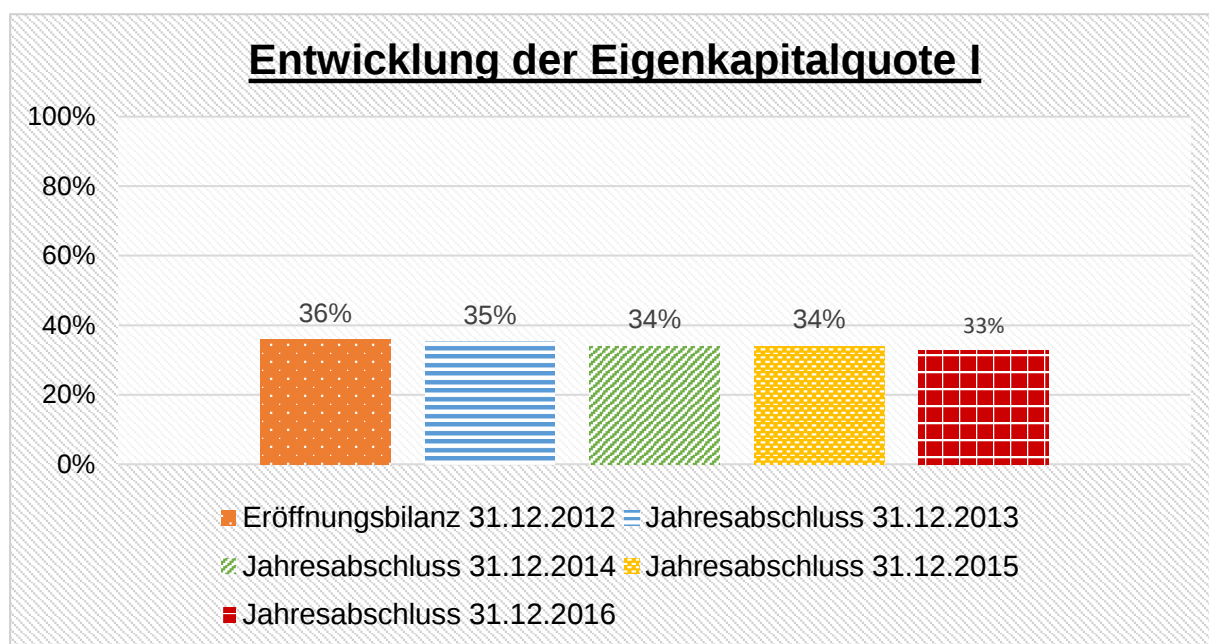


Abbildung 5 – Entwicklung der Eigenkapitalquote I

7.2 Sonderposten

Sonderposten ergeben sich hauptsächlich aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie durch Beitragszahlungen. Sie erfüllen eine Nachweispflicht über die Finanzierungsart der Investitionen.

Sonderposten	KG⁴⁵	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	231	36.597.220,86	36.053.469,54
Sonderposten aus Beiträgen	232	3.341.571,25	3.154.678,06
Sonderposten aus Anzahlungen	234	45.811.091,46	45.988.671,57
Sonstige Sonderposten	238	661.139,77	536.612,41
<u>Gesamt</u>		<u>86.411.023,34</u>	<u>85.733.431,58</u>

Tabelle 28 – Passiva – Sonderposten

⁴⁵ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bei diesen Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis müssen damit städtische Investitionen getätigt worden sein.

Zuwendungen werden auf der Grundlage von Nominalwerten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauern der korrespondierenden Vermögensgegenstände abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung des wurden die im laufenden Jahr 2016 neu hinzugekommenen Sonderposten aus Zuwendungen stichprobenartig geprüft.

Saldiert kommt es zum Jahresende 2016 insgesamt zu einer Bestandsminderung i. H. v. 543.751,32 EUR. Dennoch waren im Haushaltsjahr Zugänge zu verzeichnen.

Diese kommen größtenteils durch die Verteilung der Investitionspauschale des Landes gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz Land Sachsen-Anhalt (FAG) i. H. v. 1.026.728,00 EUR dem Bilanzkonto zu Gute.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 06.03.2020 sowie dessen Ergänzungserlass vom 09.07.2020 sind die Einzahlungen der Investitionspauschale gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen Anhalt unter dem Finanzrechnungskonto 6811 – Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land – zu verbuchen.

Wurden die Mittel für eine Investition verwendet, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bei dem korrespondierenden Vermögensgegenstand zu bilanzieren und der Sonderposten in den zugehörigen Sonderposten – hier Sonderposten aus Zuwendungen – zu buchen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verteilung der Investitionspauschale 2016 ergab keine Beanstandungen. Diese vorgeschriebene Verfahrensweise wurde eingehalten.

Weiterhin erfolgte die Aktivierung der Sonderposten des zum 31.12.2015 schlussgerechneten Förderprogramms Wippra – Ländlicher Raum. Mithin mussten die Sonderposten aktiviert werden. Es handelt sich hierbei um Zugänge i. H. v. insgesamt 651.768,74 EUR Die Prüfung erfolgte stichprobenartig zusammen mit den korrespondierenden Vermögensgegenständen unter Bilanzkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Weitere im Jahr 2016 hinzugekommene Sonderposten aus Zuwendungen wurden in Stichproben geprüft. Die Summe der Stichproben beträgt hier 203.942,28 EUR. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen.

7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Beiträge sind Geldleistungen, die als Ersatz des Aufwands der Kommunen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden, z. B. Erschließungs- oder Anschlussbeträge.

Sie sind mit ihren Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Prüfung der Sonderposten auf Beiträgen beschränkte sich auf folgende Stichproben:

- *Anlagennummern 20003205, 20003206, 20003208, 20003209: Sopo Riestedter Bahnhofstraße*

Für die „Riestedter Bahnhofstraße“ erfolgten aufgrund von Zahlungseingängen aus Straßenausbaubeiträgen Umbuchungen aus dem Bilanzkonto 2341 – Sonderposten aus Anzahlungen

– in das Bilanzkonto 2321 – Sonderposten aus Beiträgen –. i. H. v. 7.671,79 EUR. Nach Personenkontoauskunft des Fachdienstes Kasse wurden 7.671,79. EUR als tatsächlicher Zahlungseingang verbucht. Somit erfolgte die Umbuchung korrekt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen

Unter dieser Position erfolgt der Ausweis von Sonderposten für bezuschusste Vermögensgegenstände, sofern diese zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2016 noch nicht aktiviert bzw. betriebsbereit waren. I. d. R. steht hier eine Anlage im Bau oder Straßen mit noch offenen Straßenausbaubeiträgen auf der Aktivseite gegenüber.

- *Anlagennummern 20000659 – 20000662: Sopo Anzahlungen Stadtsanierung*

Den größten Anteil an Sonderposten aus Anzahlungen machen hierbei die Einzahlungen aus dem Stadtsanierungsprogramm mit Buchwerten i. H. v. 45.442.674,02 EUR aus, da noch kein Abschluss der Fördermaßnahmen erfolgt ist. Hier wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2017 die Zwischenabrechnungen des Treuhänders SALEG mbH geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren Sonderposten zusammen zu fassen. Hierzu zählen Sonderposten für aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen.

In diesem Bilanzkonto ergibt sich im Jahr 2015 eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 124.527,36 EUR.

Mehr als die Hälfte diese Bilanzposition macht das Vermögen nicht rechtsfähigen Stiftungen aus. Hier erfolgte die Prüfung der Vermögenswerte anhand der Kontoauszüge. Darüber hinaus wurden die Vermögenswerte mit den Jahresberichten der Stiftungen abgeglichen.

Der Jahresabschluss der Ursula W.-Stiftung für 2016 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2017 geprüft, Prüfbericht vom 27.04.2017. Für die Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung sowie die Sangerhäuser Bürgerstiftung wurden die Jahresabschlussberichte 2016 zum Abgleich von der Stiftungsverwaltung vorgelegt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Darüber hinaus wurden auch die im Jahr 2016 neu hinzu gekommenen sonstigen Sonderposten auf Bilanzierungshöhe und -grund geprüft. Hier betrug die wertmäßige Summe der Stichprobe 66.990,48 EUR.

- *Anlagennummern 20006223, 20006224: Sopo zu Traktor John Deere – 47.000,00 EUR und Sopo zu Palettengabel für Frontlader Traktor – 967,47 EUR*

Aufgrund eines Zugangsprotokolls vom Europa-Rosarium vom 13.03.2017 erfolgte die Bilanzierung der o. g. Sonderposten. Eine Dokumentation bzw. den Sonderposten begründende Unterlagen, z. B. Vereinbarungen zur Übernahme der Kosten, Schenkungsdokumentation, Rechnungen o. ä. nach Aufforderung von der verantwortlichen Organisationseinheit, Rosarium, vorgelegt.

Nachrichtlich:

Im Prüfbericht des Jahres 2015 wurde festgestellt, dass Grundstücke bzw. Flächen als Zugänge verzeichnet worden sind, die entweder

- aus der Vermögenszuordnung nach Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) oder

- von Vereinbarungen zur Regulierung von Verkehrsflächen vom Land Sachsen-Anhalt oder
- von Vereinbarungen zur Bereinigung von Straßengrundstücken und Verkehrsflächen von der Bundesrepublik Deutschland

resultierten.

Im Bericht des Vorjahres erging bezüglich dieser Sonderposten die Empfehlung, diese ertragsunwirksam gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aufzulösen. Mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung vom 05.02.2021 wurde dem zugestimmt.

Die Umsetzung konnte jedoch erst mit Jahresabschluss 2016 erfolgen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgte die korrekte Ausbuchung dieser Sonderposten i. H. v. 117.044,49 EUR.

7.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen	KG⁴⁶	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen	281	2.356.281,86	1.400.871,43
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	282	538,39	127,45
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	283	16.092,19	25.130,00
Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von	289	415.389,33	411.596,25
<u>Gesamt</u>		<u>2.788.301,77</u>	<u>1.837.725,13</u>

Tabelle 29 – Passiva – Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 111 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 35 KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in der erforderlichen Höhe zu bilden.

Sie stellen den Aufwand der Rechnungsperiode dar, in der die Verpflichtung eingegangen – wirtschaftlich verursacht – wurde und der sie demzufolge auch wirtschaftlich zugeordnet werden muss.

Die Stadt Sangerhausen bildete zum 31.12.2016 – wie bereits in den Jahren 2013 bis 2015 lediglich sonstige Rückstellungen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen dürfen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt nicht passiviert werden, § 35 Abs. 1 S. 3 KomHVO.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten sowie Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden ebenfalls nicht gebildet.

⁴⁶ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

7.3.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen

Altersteilzeit

Zum 31.12.2016 bestanden bei der Stadt Sangerhausen gegenüber 26 Beschäftigten Verpflichtungen aus dem Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen. Zwei Mitarbeiter/innen führen die Altersteilzeit im sog. Teilzeitmodell durch. Von den 24 Mitarbeitern/innen im Blockmodell befanden sich zum 31.12.2016 alle in der Freistellungsphase.

Auf eine Prüfung der Systematik der Berechnungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erneut verzichtet, da diese bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz geprüft wurde und sich keine Beanstandungen ergaben.

Betrachtet man die (zahlenmäßige) Entwicklung, so ist die Höhe der Abschmelzung der Rückstellungen plausibel. Im Vergleich zum 31.12.2015 verringerten sich die Rückstellungen für die Altersteilzeit um 994.116,99 EUR auf 1.154.963,86 EUR, was einem prozentualen Rückgang von ca. 46,3 % entspricht. Dies deckt sich auch in etwa mit der Anzahl der in Altersteilzeit verbleibenden Mitarbeiter/innen. Im Jahr 2016 sind 16 Altersteilzeitvereinbarungen ausgelaufen – so waren zum 31.12.2015 noch 42 Mitarbeiter/innen in Altersteilzeit.

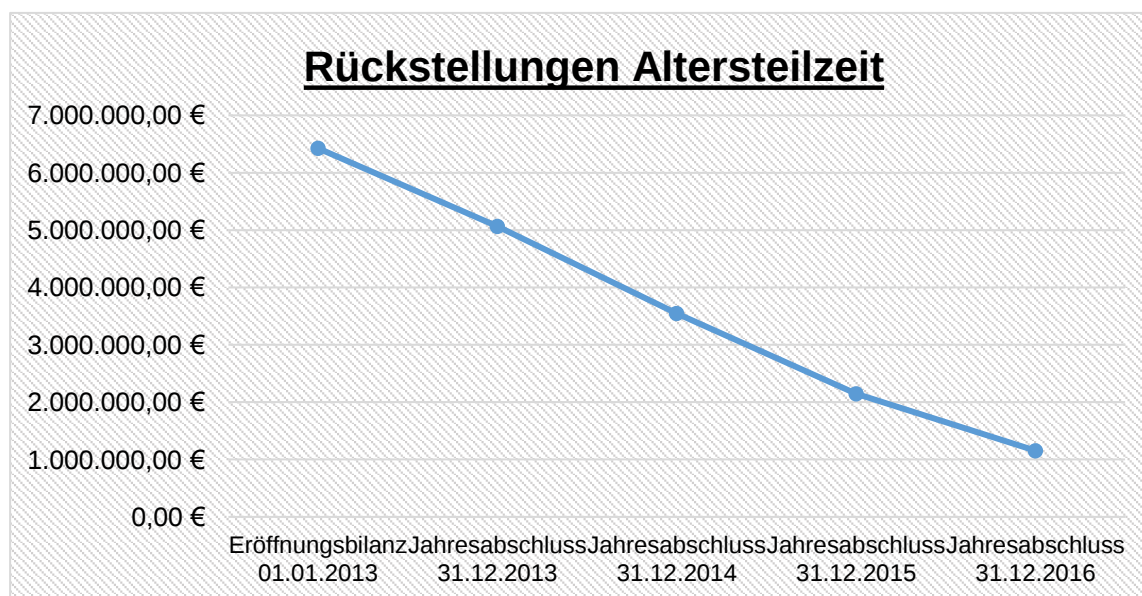


Abbildung 6 – Entwicklung der Rückstellungen für Altersteilzeit

Urlaubsanspruch und Mehrstunden

Die Bildung von Rückstellungen für Urlaubsansprüche ist zulässig. Bei der Erfassung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden wurde die Systematik, nach welcher die Rückstellungen ermittelt worden sind, geprüft. Vom inventurverantwortlichen Fachdienst wurden jeweils Individualberechnungen durchgeführt.

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub – insgesamt ergaben sich hierbei nach Aufstellung des inventurverantwortlichen Fachdienstes 422 Tage, die in das Jahr 2017 übertragen wurden – wurden korrekt gebildet. Dies entspricht wertmäßig 53.341,43 EUR.

Für geleistete Mehrstunden, die zum 31.12.2016 nicht in Anspruch genommen worden sind, wurde ein Betrag i. H. v. 192.566,14 EUR bilanziert und zurückgestellt. Dies entspricht insgesamt auf volle Stunden aufgerundet 10.189 geleisteten Mehrstunden.

Die Summen dieser Rückstellungen sind erheblich und ändern sich zu den Summen des Vorjahres nicht wesentlich. Es ist lediglich ein leichter Anstieg sowohl bei den Urlaubstagen als auch bei den Mehrstunden zu verzeichnen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.3.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Unter der Position „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen“ sind Vorsteuerkorrekturen für das Europa-Rosarium für das Jahr 2016 i. H. v. 127,45 EUR als Rückstellungen bilanziert. Ab dem Jahr 2017 ist hierfür keine Rückstellungsbildung mehr erforderlich.

7.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Als Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden zum 31.12.2016 insgesamt 25.130,00 EUR bilanziert. Diese Summe setzt sich aus Rückstellungen für fünf zum Jahresende 2016 noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren zusammen, vier davon wurden im Jahr 2016 neu gebildet.

Zur Prüfung der Bilanzposition wurden die Vorgänge bzw. Gerichtsakten eingesehen und die Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung sowie die entsprechenden Streitwerte nachvollzogen. Veränderungen im laufenden Jahr wurden anhand der Dokumentation des zuständigen Fachbereiches sowie den entsprechenden Buchungen im AB-DATA nachvollzogen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.3.4 Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Unter den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften waren verschiedene Verpflichtungen zu bilanzieren.

Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen

Für Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen wurden 375.987,58 EUR bilanziert.

Die jeweiligen Kontostände dieser Finanzbeträge sind ebenfalls unter dem Bilanzkonto 1821 – liquide Mittel – sonstige Einlagen – bilanziert und wurden anhand der Kontoauszüge per 31.12.2016 geprüft.

Erschließungsvertrag B-Plan 4e

Hier wurden 35.000,00 EUR – wie bereits seit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhanden – bilanziert. Es handelt sich um die Verpflichtung der Stadt zur Erschließung der Flächen im B-Plan 4e im Falle einer Bauantragstellung durch Dritte.

Auf Nachfrage beim zuständigen Fachdienst erhielten wir die Auskunft, dass die zurückgestellten Mittel nicht mehr benötigt werden, so dass sie in einem der nächsten Jahresabschlüsse ertragswirksam ausgebucht werden können.

7.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	KG⁴⁷	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	321	30.734.901,89	29.141.381,13
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	331	25.069.613,25	25.714.153,78
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351	352.509,93	423.480,65
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	361	10.173,88	3.624.638,96
Sonstige Verbindlichkeiten	379	160.063,42	201.353,09
<u>Gesamt</u>		<u>56.327.262,37</u>	<u>59.105.007,61</u>

Tabelle 30 – Passiva – Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ sind gemäß den Vorgaben der KomHVO LSA Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 49 Abs. 3 KomHVO eine Verbindlichkeitenübersicht mit Angaben zu Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten beizufügen. Diese Übersicht erlaubt einen Überblick über die Finanzsituation der Stadt und gibt Planungsperspektiven. Eine entsprechende Übersicht ist dem Jahresabschluss beigelegt.

7.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der abgeschlossenen Kredit- bzw. Darlehensverträge inklusive der Zins- und Tilgungspläne sowie anhand der Kontoauszüge per 31.12.2016 geprüft und in Höhe der noch offenen Tilgungsverpflichtungen angesetzt.

Insgesamt wurden hier acht Kreditverpflichtungen mit Stand zum 31.12.2016 mit einer Restschuldsumme i. H. v. insgesamt 29.141.381,13 EUR bilanziert. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen zum 31.12.2016 bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz i. H. v. 25.714.153,78 EUR, nachgewiesen mit Kontoauszug der Sparkasse Mansfeld-Südharz per 30.12.2016. Die höchste Inanspruchnahme erfolgte am 03.06.2016 i. H. v. 26.107.603,96 EUR, die niedrigste am 27.10.2016 mit 19.114.863,74 EUR.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 ist erneut eine Erhöhung der Inanspruchnahme der Kassenkredite erkennbar. Im Vergleich zum 31.12.2015 kam es zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite um 644.540,53 EUR.

Betrachtet man den Zeitraum seit Erstellung der Eröffnungsbilanz kam es zu einem Anstieg der Inanspruchnahme des Kassenkredites von ca. 90 %.

⁴⁷ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Trotzt aller Bemühungen der Verwaltung war eine weitere Inanspruchnahme des Kassenkredites erforderlich. Dieser Trend wird sich auch in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen.⁴⁸

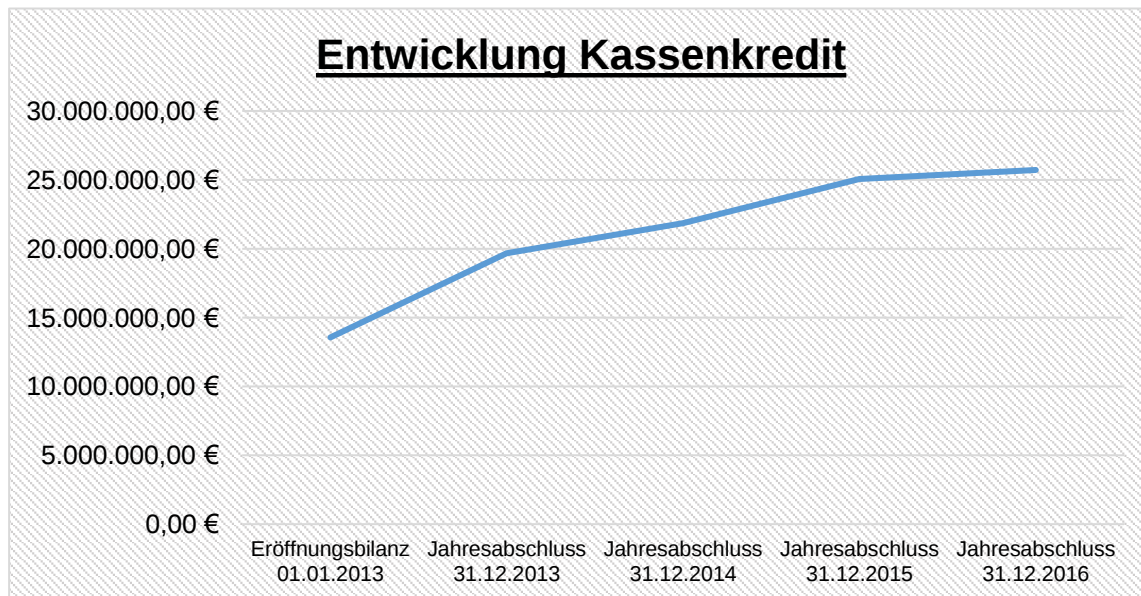


Abbildung 7 – Verbindlichkeiten – Entwicklung Kassenkredit

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind alle investiven und nichtinvestiven Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Sangerhausen bilanziert, die am Jahresabschluss 2016 noch nicht ausgeglichen waren. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Geschäftsaufwendungen
- Einbehalte der Leistungsphase 9 aus Honorarverträgen
- u. a. m.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus klassischen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern i. H. v. 381.208,64 EUR und aus Verbindlichkeiten, die aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten i. H. v. 42.272,01 EUR resultieren, zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten wurden stichprobenartig anhand der Verträge auf ihre rechtmäßige Einbehaltung hin geprüft. Bei den übrigen Verbindlichkeiten fand lediglich eine rechnerische Prüfung statt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um noch offene Leistungsverpflichtungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. In Summe wurden 3.624.638,96 EUR – davon 3.596.513,00 EUR ausschließlich für die rückständige Kreisumlage für das Jahr 2016, die zwar zum Jahresende angeordnet worden, jedoch erst Anfang 2017 gezahlt worden ist.

⁴⁸ Detaillierte Ausführungen zu der äußerst kritischen Finanzsituation sind dem Anhang zum Jahresabschluss der Verwaltung, S. 43 f. zu entnehmen.

Zur Prüfung dieser Verbindlichkeit wurden entsprechende Unterlagen vom Fachdienst Kasse abgefordert.

Mit Stundungsantrag vom 05.07.2016 wurde die Stundung der Kreisumlage für die Monate Juni bis September 2016 i. H. v. insgesamt 3.596.508,00 EUR beim Landkreis Mansfeld-Südharz beantragt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 13.07.2016 zugestimmt. Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 sollte der rückständige Betrag beglichen werden.

Am 20.10.2016 stellte die Stadt Sangerhausen einen Antrag auf Verlängerung der Stundung der Kreisumlage für die Monate Juni bis September (rückständige Zahlung i. H. v. 6.293.894,00 EUR). Dieser wurde mit Bescheid vom 15.12.2016 vom Landkreis Mansfeld-Südharz abgelehnt. Zwischenzeitlich wurden jedoch die Raten für die Monate Juni und Juli 2016 beglichen, so dass zum Zeitpunkt des Ablehnungsbescheids eine offene Forderung i. H. v. 3.596.513,00 EUR bestand, welche bis zum 27.01.2017 auszugleichen war. Die letzte Zahlung erfolgte am 27.05.2017.

7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Den größten Posten machen hierbei die Gelder für die Bildungspauschale der Teilnehmer/innen für den Bundesfreiwilligendienst i. H. v. 86.031,11 EUR sowie ungeklärte Erträge und Einzahlungen i. H. v. 78.157,66 EUR aus.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und ergab keine Beanstandungen.,

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	KG⁴⁹	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR
RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	391	67.158,77	80.816,44
RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte	391	1.716.214,53	1.810.642,64
<u>Gesamt</u>		<u>1.783.373,30</u>	<u>1.891.459,08</u>

Tabelle 31 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, d. h. nach dem 31.12.2016.

Sie sind mit den Beträgen, welche der Zeit nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, zu bilanzieren.

Die Stadt Sangerhausen grenzt weiterhin Beträge ab einem Einzelnennwert von $\geq 1.000,00$ EUR ab (Beschluss der Verwaltungsleitung vom 04.07.2016).

Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren, welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen

Hier werden Erträge abgegrenzt, sofern bereits für eine Leistung bezahlt wurde, diese jedoch erst im nächsten Jahr abgerufen wird.

⁴⁹ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Unter dieser Position werden verschiedene Abgrenzungsposten aus Überzahlungen i. H. v. insgesamt 80.616,44 EUR zusammengefasst. Aus diesen wurde eine Stichprobe i. H. v. 43.269,00 EUR zur Prüfung ausgewählt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte

Diese Bilanzposition besteht aus den abzugrenzenden Erträgen der Friedhofsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren. Diese werden nach der Benutzungssatzung der Friedhöfe i. V. m. der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sangerhausen erhoben und decken den Aufwand für die Nutzungsjahre der Grabstätten. Daher sind die Einzahlungen abzugrenzen und jährlich ertragswirksam aufzulösen.

Die Höhe der gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz erscheint im Vergleich zu den Vorjahren plausibel.

Da im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die ausführliche Prüfung der Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für einen Ortsteilfriedhof durchgeführt wurde, die zu keinen Beanstandungen führte, wird eine erneute Tiefenprüfung als entbehrlich erachtet.

8 UNTERJÄHRIGE PRÜFUNGEN

8.1 Einführung

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen waren im Haushaltsjahr 2016 nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
- Prüfung von Vergaben

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgten in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte im Jahr 2016 weiterhin in Form der regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Auszahlungsanordnungen mithilfe der Software *d.evelop/d.explorer*.

Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Sangerhausen erfolgte im Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen sowie der Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF – Vergabeordnung vom 10.06.2011, Beschluss Nr. 11-19/11, sowie deren 2. Änderung vom 07.03.2013, Beschluss Nr. 2-35/13.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Sangerhausen vorgenommen.

Einen weiteren wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2016 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen / Verwendungsnachweisprüfung ein.

Durch weitere unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

8.2 Kassenprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der im Jahr 2016 nach § 140 KVG LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der jeweils gültigen Fassung im Haushaltsjahr insgesamt 24 Kassenbestandsaufnahmen entsprechend den Festlegungen der §§ 40-42 GemKVO⁵⁰ Doppik vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 15 Einzahlungskassen
- 8 Handvorschüsse
- 1 Zahlstelle

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der zum Prüfzeitpunkt geltenden Fassung geprüft.

Die Stadtkasse wird mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Prüfung erfolgt in der Regel unangekündigt. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden in den folgenden Tagen der Prüfung durch den Fachdienst Kasse zusammengestellt.

Die gemäß § 40 GemKVO Doppik⁵¹ bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2016 konnte aus krankheitsbedingten Gründen innerhalb des Fachdienstes Kasse durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vorgenommen werden.

Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen obliegt gemäß: § 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 39 GemKVO Doppik⁵² dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Zweck der Kassenaufsicht ist es, sich laufend über den Zustand und den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Kasse zu informieren und sicherzustellen. Ein Mittel, das der Kassenaufsicht zur Verfügung steht, ist die Kassenprüfung. Die Verantwortung der Kassenaufsicht für die ordnungsgemäße Kassenprüfung besteht unabhängig neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die kommunalintern in eigener Verantwortung durchzuführende örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erfolgt gemäß § 136 KVG LSA durch das Rechnungsprüfungsamt. Diese hat bei der Kommunalkasse jährlich mindestens einmal unvermutet stattzufinden. Erst die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes versetzt die Kommunalvertretung in die Lage, die Verwaltung und damit auch die Kassenaufsicht wirksam zu kontrollieren.

In den Vorjahresberichten wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kassenaufsicht eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um ihrer individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA gerecht zu werden.

⁵⁰ Neu ab 31.03.2021: §§ 29,30 KomKBVO

⁵¹ Neu ab 31.03.2021: § 29 Abs. 1 KomKBVO

⁵² Neu ab 31.03.2021: § 1 Abs. 3 KomKBVO

Mit der Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 wurde dies zur Kenntnis genommen und in Aussicht gestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte einen eigenen Kassenaufsichtsbeamten bestellt, der ab dem Haushaltsjahr 2021 in Umsetzung der Hinweise tätig wird.

8.3 Vergabeprüfungen

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA gehört die Prüfung von Vergaben zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung erfolgte i. R. d. der in der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen.

Demnach wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 15.000,00 EUR (brutto) und Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab einem Wertumfang von 5.000,00 EUR (brutto) vor Zuschlagserteilung geprüft.

Ingenieur-, Planungs- und Architektenverträge werden vor Abschluss unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorgelegt.

Es ergibt sich für 2016 hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Übersicht:

	VOB	VOL	Honorarverträge	Gesamt
Vergabeart	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-
öffentlich	3 335.564,94	13 1.277.660,30		16 1.613.225,24
beschränkt	7 369.116,84	3 256.194,72		10 625.311,56
freihändig	0 0,00	3 70.509,25	37 839.639,04	40 910.148,29
<u>Gesamt</u>	<u>10</u> <u>704.681,78</u>	<u>19</u> <u>1.604.364,27</u>	<u>37</u> <u>839.639,04</u>	<u>66</u> <u>3.148.685,09</u>

Tabelle 32 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeprüfungen

Prüfungsfeststellungen

VOB-Bereich

- Vergabe „Ländlicher Wegebau im Gewerbegebiet „An der Wasserschlucht““ – Risikosumme = Vergabesumme 137.935,28 EUR

Die Vergabe konnte vom Rechnungsprüfungsamt nicht befürwortet werden.

Hier erfolgte die Ausschreibung der Leistungen im beschränkten Vergabeverfahren. Das Angebot des Bestbieters wuch um 37 % vom Angebot des nächst günstigsten Bieters ab. Somit wäre es gemäß § 14 Abs. 2 LVG LSA erforderlich gewesen, die Kalkulation des Angebotes zu prüfen. Einen Ermessensspielraum sieht das Landesvergabesetz in diesem Zusammenhang nicht vor. Diese Aufklärung hat, trotz Hinweise der Rechnungsprüfung, nicht stattgefunden.

„Der Vergabevorgang ist demnach im derzeitigen Stadium nicht abgeschlossen. Die Angebote der Verfahrensbeteiligten sind einer Zuschlagserteilung noch nicht zugänglich.“⁵³

⁵³ Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 10.05.2016

- Vergabe „Erneuerung Fahrbahn Walter-Rathenau-Straße, 2. BA“ – Risikosumme = Vergabesumme 160.598,15 EUR

Die Finanzierung der ausgeschriebenen Leistungen war zum Zeitpunkt Ausschreibungen nicht gegeben.

Für die im Haushaltsplan 2016 geplanten Haushaltsmittel für besagte Maßnahme war zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Mittelsperre vorhanden, die vor Zuschlagserteilung hätte aufgehoben werden müssen.

„...Der Sperrvermerk ist aufzuheben, weil sonst die Finanzierung der vertraglich zugesicherten Leistungsvergütung nicht vollumfänglich gegeben ist. Dieses hätte übrigens schon vor Veröffentlichung der Ausschreibung geschehen müssen, weil mit Ausschreibung faktisch ein vorvertragliches Verhältnis ... eingegangen wird (vgl. § 311 Abs. 2 BGB).“⁵⁴

Weiterhin mangelte es im Vergabevorgang an der Nachforderung entsprechender Eignungsnachweise für das zum Einsatz kommende Unternehmen bzw. Nachunternehmen.

„Ein Zuschlag ist im derzeitigen Prüfungs- und Wertungsstadium des Vergabeverfahrens nicht möglich, weil nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A Bauleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden dürfen, aber genau das ist (noch) nicht festgestellt.“⁵⁵

VOL-Bereich

- Vergabe „Reinigungsleistungen in Gebäuden der Stadt Sangerhausen“ – Risikosumme = Vergabesumme 1.277.660,30 EUR

Hier wurde eine Dienstleistung öffentlich ausgeschrieben. Der geschätzte Auftragswert der Gebäudereinigungsdienstleistungen wurde mit 1.090.469,74 EUR (netto) vom zuständigen Fachdienst ermittelt. Dies machte eine europaweite Ausschreibung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erforderlich. Die Schwelle zur Anwendung des GWB wurde mit ca. 880.000,00 EUR weit überschritten.

In Bezug auf die Ermittlung der Vergabeart wurden die Leistungen nicht als eine Dienstleistung mit Bildung einzelner Teillose betrachtet, sondern jedes Teillos als eine eigenständige Vergabe bewertet. Dies stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

„...Der nationale Wettbewerb nach VOL/A ist im vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft und führt zur schwebenden Unwirksamkeit der daraus entstehenden Verträge.“

Der hier vorliegend schwerwiegende Verfahrensmangel kann u. U. auch ein EU-Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eine Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person vor einem europäischen Gericht bewirken.

Spätestens mit der Übermittlung von Vergabedaten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wozu öffentliche Auftraggeber seit diesem Jahr nach Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) verpflichtet sind, wird der Mangel auch für jeden Interessierten sichtbar.

Es wird dringend davon abgeraten das europäische Vergaberecht, welches mit Inkrafttreten des VergModG am 18.04.2016 in nationales Recht umgesetzt wurde, zu umgehen, zumal dieses im vorliegenden Fall bewusst und willentlich – trotz anderslautenden Rates des Rechnungsprüfungsamtes vor der Vergabeinitiierung – geschehen ist.

⁵⁴ Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 11.11.2016

⁵⁵ Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 11.11.2016

Der schwerwiegende Verfahrensfehler ist umso erstaunlicher, da ein solcher Fehler schon im Vergabeverfahren zu Reinigungsleistungen im Jahr 2012 aufgetreten ist und das Rechnungsprüfungsamt dieses im Prüfbericht vom 06.11.2012 beanstandet hat. In der damaligen Beschlussvorlage wurde entgegen Pkt. 7 der städtischen Vergabeordnung nicht auf die Bedenken des RPA's hingewiesen.

Warum ein öffentlicher Auftraggeber wissentlich entgegen geltendem Recht handelt und damit Gefahr läuft in einem Nachprüfungsverfahren zu unterliegen und dadurch finanzielle Verluste billigend in Kauf nimmt, ist nicht nachvollziehbar, zudem haben die Unternehmen nach § 97 Abs. 6 VergModG Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden. ...⁵⁶

- *Vergabe „Pflege von Hecken und Gehölzen“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.877,71 EUR“*
- *Vergabe „Pflege von Bodendeckern und Rosen innerhalb von Verkehrsflächen“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.854,15 EUR“*
- *Vergabe „Pflege von Straßenbegleitgrün/Gehölzen im Verkehrsraum“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.896,04 EUR*
- *Vergabe „Pflege von Rosen in Schmuckbeeten“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.981,51 EUR*

Diese Dienstleistungen wurden, wie bereits im Vorjahr, in vier voneinander unabhängigen freihändigen Vergabeverfahren vergeben.

„Im Ergebnis der Prüfung der Vergabeart ist festzustellen, dass die Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Bildung von (Fach-)Losen hätten vergeben werden müssen.“

Bereits mit Prüfberichten vom 22.05.2014 und 31.03.2015 zu den Vergaben der Vorjahre wurden selbige Feststellungen mit entsprechenden Prüfbemerkung getroffen.

In diesem Jahr wurde erneut falsch gehandelt. Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, welche durch den Stadtrat in Form der Vergabeordnung festgelegt worden sind, wurden wissentlich umgangen.

Darüber hinaus ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 EUR (netto) die Anwendung des Landesvergabegesetzes zwingend erforderlich gewesen.⁵⁷

Gemäß § 16 Abs. 6 VOL/A verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig ist. Ein Missverhältnis wird regelmäßig dann angenommen, wenn sich ein prozentualer Abstand zum Angebot des nächstplatzierten Bieters von 10 % der Gesamtauftragssumme ergibt.

Bei allen Vergabevorgängen lagen die Angebote des Bestbieters mit Abweichungen von jeweils ca. 58 % unter den Angeboten des nächstgünstigeren Bieters.

„Es ist gemäß § 16 Abs. 6 S. 1 VOL/A vom Bieter Aufklärung über den Angebotspreis zu verlangen, da auf Angebote, deren Preis in offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht, der Zuschlag nicht erteilt werden darf.“⁵⁸

⁵⁶ Auszug Prüfbericht vom 10.10.2016

⁵⁷ Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2016

⁵⁸ Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2016

- Vergabe „Lieferung Spielanlage“ – Risikosumme = Vergabesumme 25.620,70 EUR

Bei einem geschätzten Auftragsvolumen i. H. v. ca. 30.000,00 EUR (brutto) wäre nach § 3 Abs. 4 VOL/A i. V. m. Punkt 2.2 der städtischen Vergaberichtlinie zwingend eine beschränkte Ausschreibung im formellen Vergabeverfahren erforderlich gewesen. Stattdessen wurden fünf formfreie Angebote eingeholt.

„... Im Ergebnis der Prüfung der Vergabeart ist festzustellen, dass die Leistungen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung hätten vergeben werden müssen.

Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, welche durch den Stadtrat in Form der Vergabeordnung festgelegt worden sind, wurden nicht beachtet. ...“

Weiterhin wurde festgestellt, dass der Hauptausschuss zur Vergabe der Leistung nicht einbezogen worden ist. Ein Entsprechender Beschluss ist nach Kenntnis des Rechnungsprüfungsamtes zu damaliger Zeit nicht gefasst worden.

„...Es liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen i. V. m. Punkt 5.2 der städtischen Vergabeordnung vor. ...“⁵⁹

- Vergabe „Leasing eines 18t – LKW“ – Risikosumme = Vergabesumme 96.324,12 EUR
- Vergabe „Leasing eines Geräteträgers mit Feuchtsalzstreuer“ – Risikosumme = Vergabesumme 86.400,00 EUR
- Vergabe „Leasing eines Klein-LKW mit Winterdienstausstattung“ – Risikosumme = Vergabesumme 73.470,60 EUR

Hier wurden drei Leasingverträge jeweils im beschränkten Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Mit Blick auf die bestehenden Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 3 VOL/A i. V. m. Punkt 2,3 der städtischen Vergabeordnung hätten die Leistungen jeweils im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben werden müssen. Die festgelegten Wertgrenzen wurden überschritten.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Leistungsbeschreibungen jeweils ein bestimmtes Produkt beschrieben.

Auf der Grundlage des Schutzes des Wettbewerbs und der Chancengleichheit gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind auch Fälle indirekter Bevorzugung bestimmter Bieter durch die Leistungsbeschreibung vom Gebot der produktneutralen Ausschreibung erfasst.

„... Es ist produktneutral auszuschreiben bzw. Angebote produktneutral einzuholen, sofern nicht Ausnahmetatbestände gemäß § 7 Abs. 3 VOL/A vorliegen.

Eine Verengung oder sogar Ausschaltung des Wettbewerbs durch eine einseitige Orientierung des Auftraggebers auf bestimmte Erzeugnisse ist zu verhindern und der Grundsatz der Chancengleichheit der Bewerber zu wahren.

Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 98 Abs. 2 KVG-LSA) ist die unbegründete Beschränkung auf ein bestimmtes Produkt nicht zielführend. ...“⁶⁰

⁵⁹ Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 19.04.2016

⁶⁰ Auszüge aus Prüfvermerken RPA vom 23.11.2016 und 24.11.2016

Ingenieur- und Honorarverträge

Von den insgesamt 37 geprüften Vertragsentwürfen und Vergabevorgängen mussten 20 Vorgänge beanstandet bzw. abgelehnt. Im Folgenden wird jedoch nur auf die drei Vorgänge mit den höchsten Auftragssummen eingegangen.

- *Vergabe freiberufliche Leistung „Umsiedlung von Feldhamstern sowie Bewertung von Ausgleichs- und Aussetzungsflächen“ – Risikosumme = Vergabesumme 94.380,98 EUR*

Es erfolgte keine Befürwortung des Vertrages.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Vorganges im Jahr 2016 befand sich die Stadt Sangerhausen in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA. Demnach durfte die Stadt Sangerhausen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

Hier geht es um das Begehren eines Investors, eine Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben zu bekommen. In diesem Falle lag jedoch ein baubehinderndes Ereignis vor, nämlich die Belange des Naturschutzes in Bezug auf die vorhandene Feldhamsterpopulation. Dieses Hindernis wäre vom „Bauwilligen“ auszuräumen gewesen, denn ein anderer konnte daran kein Interesse haben.

Die Auftragserteilung zur Beseitigung des Hindernisses durch die Stadt Sangerhausen konnte sich demnach nicht auf baurechtliche Aspekte stützen – das Haushaltsrecht verbietet dies sogar.

„Es existiert für die Stadt – auch ungeachtet des § 104 KVG LSA – kein Rechtsgrund zur Auftragserteilung an o. g. Büro, da alle Kosten, die notwendig sind um eine Baugenehmigung zu erlangen, im Wirkungskreis des Bauantragstellers (Investor) liegen und auch ihn begünstigen. Sollte für den Investor Eilbedürftigkeit bestehen, ist es ihm freigestellt, die notwendigen Arbeiten zu beauftragen. ...

Resultierend aus den v. g. Feststellungen wird dringend darauf hingewiesen, dass es sich mit Blick auf die derzeitige prekäre Haushaltslage geradezu verbietet, Aufwendungen ohne Rechtspflicht entstehen zu lassen.“⁶¹

- *Vertrag „Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §§ 44 ff BNatSchG“ – Risikosumme = Vergabesumme 21.491,40 EUR*

Es erfolgte keine Befürwortung des Vertrages.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Vorganges im Jahr 2016 befand sich die Stadt Sangerhausen in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA. Demnach durfte die Stadt Sangerhausen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren.

Hier geht es um das Begehren eines Investors, eine Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben zu bekommen. In diesem Falle lag jedoch ein baubehinderndes Ereignis vor, nämlich die Belange des Naturschutzes in Bezug auf die vorhandene Feldhamsterpopulation.

Dieses Hindernis wäre vom „Bauwilligen“ auszuräumen gewesen, denn ein anderer konnte daran kein Interesse haben. Für das geplante Verfahren war ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.

⁶¹ Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 18.08.2016

„Es existiert für die Stadt kein Rechtsgrund zur Auftragserteilung an v. g. Sachverständigenbüro, da alle Kosten, die notwendig sind um eine Baugenehmigung zu erlangen, im Wirkungskreis des Bauantragstellers (Unternehmer) liegen und ihn auch begünstigen. ...

Auch wenn es sich bei der Sachverständigenleistung um eine Aufgabe der Kommune handeln würde, wäre die Auftragserteilung nicht zwingend vor der Haushaltswirksamkeit erforderlich. ... Liegt die Eilbedürftigkeit beim Investor, ist es ihm freigestellt, die notwendigen Arbeiten zur Erlangung der Baugenehmigung zu beauftragen.“

- Vergabe von „vorbereitenden Leistungen für künftige Gewerbeansiedlungen – Abfang und Umsiedlung von Feldhamstern“ – Risikosumme = Vergabesumme 191.650,45 EUR

Gegenstand dieses Vertrages waren besondere Leistungen für den Standort eines zukünftigen gartenbauzentrums, nämlich der Abfang der Feldhamster im Bereich der geplanten Baufläche sowie deren Aussetzung im Frühjahr 2017.

Zum Prüfzeitpunkt standen keine Haushaltsmittel für die Maßnahme zur Verfügung. Auch eine Mittelbereitstellung von über- oder außerplanmäßigen Mitteln ist nicht bekannt. Nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes bestand hier eine Finanzierungslücke i. H. v. 130.822,22 EUR.

„Es liegt ein gravierender Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht vor. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich mit Blick auf die derzeitige prekäre Haushaltslage und die Liquidität der Stadt Sangerhausen geradezu verbietet, Aufwendungen ohne entsprechende Deckung und ohne Rechtspflicht entstehen zu lassen.“⁶²

8.4 Fördermittelprüfungen

Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben, in denen die dem Fördermittelgeber/Zuwendungsmittelgeber obliegenden Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden.

Demnach ist, sofern der Fördermittelempfänger/Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört somit nicht zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend dem Katalog aus § 140 Abs. 1 KVG LSA.

Dennoch wurden im Jahr 2016 Verwendungsnachweise mit einem Fördermittelwertumfang i. H. v. 698.435,49 EUR (vor-)geprüft.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

Darüber hinaus erfolgen jährlich die Prüfungen der erhaltenen Finanzmittel für den „Stadtumbau Ost“ – Programm Altstadt/Kernstadt, Südwestliche Stadterweiterung und Ostsiedlung.

Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten, ergaben sich nicht.

⁶² Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 29.11.2016

8.5 Allgemeine Verwaltungsprüfung

- Prüfung der Erträge der Stadt Sangerhausen aus Verwaltungsgebühren im Fachbereich Bürgerservice – Fachdienst Ordnungsangelegenheiten – Gewerbe – für das Haushaltsjahr 2015, Prüfbericht vom 14.12.2016
- Prüfung des Jahresabschlusses des Tourismusverbandes Sangerhausen-Südharz e. V. für das Haushaltsjahr 2015, Prüfbericht vom 17.03.2016
- Prüfung des Bewirtschaftungszuschusses der Stadt Sangerhausen für das Friesenstadion an den VfB 1906 Sangerhausen e. V. für das Haushaltsjahr 2015, Prüfbericht vom 29.11.2016
- Prüfung der Verwendung der Zuschüsse zur Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr 2015, Prüfbericht vom 09.08.2016
- Prüfung der Erträge der Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Sangerhausen in den Ortsteilen Wippra, Riestedt, Wettelrode, Lengefeld und Oberröblingen, Prüfbericht vom 10.11.2016
- Prüfung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Sangerhausen für den „FriedWald Bäumelburg Sangerhausen“ in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015, Prüfbericht vom 23.06.2016

Es ergaben sich keine Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden müssen. Die Prüfberichte wurden den entsprechenden Organisationseinheiten zur Kenntnis gegeben.

9 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss vom 31. Dezember 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang – der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Sangerhausen darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Sangerhausen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2016 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Sangerhausen.

Aufgrund des nach § 120 Abs. 1 KVG LSA in diesem Schlussbericht zusammengefassten Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und unter Hinweis auf die in ihm enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird empfohlen, den Jahresabschluss 2016 zu beschließen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Sangerhausen, den 26.04.2022

Biller

(Biller)

LEITERIN
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
DER STADT SANGERHAUSEN



(Dienstsiegel)

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Vollständigkeitserklärung

für den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang für das Haushaltsjahr 2016

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Sangerhausen

Herr Oberbürgermeister Sven Strauß gibt persönlich gegenüber der Rechnungsprüfung der Stadt Sangerhausen folgende Erklärung ab:

A Aufklärungen und Nachweise

Der Rechnungsprüfung habe ich die von ihnen gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

Alle Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter und Referatsleiter habe ich angewiesen, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

B Buchführung, Inventar und Zahlungsabwicklung

Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Arbeits- und Dienstanweisungen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und das gesamte körperliche wie immaterielle Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums erfasst.

Der Rechnungsprüfung stehen mit Prüfungsbeginn alle vollständigen Inventurunterlagen zur Verfügung.

Es wird gewährleistet, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit zur Einsichtnahme verfügbar sind und bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

C Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (u.a. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang enthalten alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

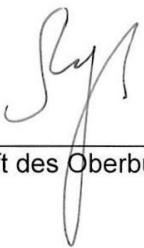
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (Zinssicherungsswap) bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Die im Rechenschaftsbericht gemachten Angaben gemäß der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffen.

Sangerhausen, 25.05.2021



Unterschrift des Oberbürgermeisters